

P r ü f b e r i c h t

Geriatrische Gesundheitszentren der Stadt Graz

gemäß § 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof

StRH – 5608/2002

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	3
2. Organisationsstatut der GGZ (Auszug)	5
3. Wirtschaftsführung	7
4. Berichtswesen	12
5. Rechtliche Grundlagen zur Führung des Geriatrischen Krankenhauses und der Pflegewohnheime	13
6. Betreuungsangebote der Geriatrischen Gesundheitszentren	14
7. Pflegegebühren, Tag- bzw. Kategoriesätze	19
8. Einnahmen zur Deckung der Pflegekosten	23
9. Geriatrisches Krankenhaus – Finanzierung	24
10. Aufbauorganisation	31
11. Personalbewirtschaftung	35
12. Gebäudereinigung	47
13. Betreuungsvertrag mit der Caritas	49
14. Bestandvertrag mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt	52
15. Bauvorhaben der Geriatrischen Gesundheitszentren	55
16. Kamerale Darstellung der GGZ im Voranschlag und Rechnungsabschluss der Stadt Graz	57
17. Elektronische Datenverarbeitung	70
18. Bewohnerstruktur und demografische Entwicklung	73
19. Zusammenfassung der Empfehlungen	75
20. Schlussbemerkungen	80

1. Grundlagen

Anlass

Gebarungskontrolle gemäß § 3 GO StRH

Prüfgegenstand: Geriatrische Gesundheitszentren

Prüfziel: Einhaltung der Vorgaben gemäß den Prüfkriterien
§ 3 Abs 2 bis 5 GO StRH

Besprechungen

04.02.2004	Dr. Hartinger, Geschäftsführer GGZ Dr. Terler, Stadtrechnungshofdirektor Ulrike Pichler, Prüferin, Stadtrechnungshof
11.02.2004	Frau Schloffer, Finanzservice GGZ Ulrike Pichler
22.03.2004	Dr. Hartinger Ulrike Pichler
14.04.2004	Frau Schloffer Ulrike Pichler
21.04.2004	Mag. Pichler, Controlling GGZ Ulrike Pichler
30.04.2004	Dr. Hartinger DI Tieber, Stadtrechnungshofdirektorstellvertreter Ulrike Pichler
25.05.2004	Dr. Hartinger DI Tieber Ulrike Pichler

Abkürzungsverzeichnis

ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
BVG	Bundesverfassungsgesetz
DP	Dienstposten
EBH I	Ersatzbereich Haus I
EstG	Einkommensteuergesetz
ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
EZ	Einlagezahl
FIBU	Finanzbuchhaltung
GGZ	Geriatrische Gesundheitszentren
GKH	Geriatrisches Krankenhaus
GO	Geschäftsordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
KAGES	Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m. b. H.
KALG	Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz
KORE	Kostenrechnung
LGBI.	Landesgesetzblatt
LKF	Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung
LKH	Landeskrankenhaus
MRG	Mietrechtsgesetz
m.m.T.	mit marktbestimmter Tätigkeit
OG	Ordentliche Gebarung
ÖKAP/GGP	Österreichischer Krankenanstaltenplan/Großgeräteplan
PAVE	Patientenverrechnung
PWH	Pensionistenwohnheim
RA	Rechnungsabschluss
SHT	Sozialhilfeträger
SKAFF	Steiermärkischer Krankenanstalten Finanzierungsfond
StRH	Stadtrechnungshof
SZ	Seniorenzentrum
TA	Teilabschnitt
Tsd.	Tausend
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung

2. Organisationsstatut der GGZ (Auszug)

2.1. Sachverhalt

Rechtliche Stellung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 6. 3. 1997 den Beschluss gefasst, das Sozialamt und die Magistratsdirektion – Präsidialamt zu beauftragen, die in Entsprechung der §§ 85 und 86 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 i.d.g.F. für die Umstrukturierung des Geriatrischen Krankenhauses in ein nach kaufmännischen Grundsätzen geführtes gemeinnütziges Unternehmen erforderlichen Anträge unter Einbeziehung der zuständigen Fachabteilungen und des Stadtrechnungshofes auszuarbeiten. Mit Beschluss des Gemeinderates vom 4.12.1997, GZ.: Präs-K-141/1997, A 5-K-27/1996-6, wurde das von der Magistratsdirektion-Präsidialamt und dem Sozialamt ausgearbeitete Organisationsstatut für das GKH beschlossen.

In Entsprechung der §§ 13 ff des Organisationsstatutes war festzustellen, dass eine wirtschaftliche Trennung des GKH von den anderen stationären Einrichtungen der Mag.Abt. 5 – Sozialamt (Seniorenzentrum und Pensionistenheime) aufgrund enger Verflechtungen nur sehr schwer umsetzbar war und es vorteilhafter wäre, dieses Organisationsstatut auf die Pensionistenheime und das Seniorenzentrum der Stadt Graz zu erweitern. Die Beschlussfassung durch den Gemeinderat erfolgte am 1.7.1999, Das Organisationsstatut für die Verwaltungen der Unternehmungen der Geriatrischen Gesundheitszentren des Geriatrischen Krankenhauses, der Pensionistenheime und des Seniorenzentrums trat mit 1.1.2000 in Kraft.

Mit Verordnung des Gemeinderates vom 29.11.2001 wurde das bestehende Organisationsstatut erneut geändert. Seit 1. Jänner 2002 sind die Geriatrischen Gesundheitszentren als ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit, ohne eigene Rechtspersönlichkeit, geführt.

Die Unternehmung ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit zu führen.

Die Unternehmungen werden nach den Vorschriften des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 i.d.g.F., die stationären Einrichtungen des GKH auch nach den Vorschriften des KALG, LGBl. 78/1957 i.d.g.F., die stationären Einrichtungen der Pensionistenheime und des Seniorenzentrums nach dem Steiermärkischen Pflegeheimgesetz, LGBl. 108/1994 und den jeweiligen Anstaltsordnungen geführt.

Aufgabenbereich der Geriatrischen Gesundheitszentren

- Sonderkrankenanstalten für Geriatrische Erkrankungen gem. § 1 Abs.3 Z.2 KALG
Akutgeriatrie/Remobilisation
Basale Stimulation
Hospiz
Akute medizinische Langzeitbehandlung
Tagesklinik
Ambulanz
Behandlung anderer altersbedingter Aufbrauchkrankheiten
- Pflegewohnheime
Betrieb von Pflegeheimen für Personen, die pflege- und betreuungsbedürftig sind.
- Betreute Wohnformen

Einrichtungen werden an folgenden Standorten angeboten:

- Geriatrisches Krankenhaus und Pflegewohnheim Gries, Albert-Schweitzer-Gasse 36,
- Pflegewohnheim Rosenhain, Max-Mell-Allee 16
- Pflegewohnheim Geidorf / Seniorenzentrum, Theodor-Körner-Straße 67

Die Führung und Leitung des Unternehmens obliegt gemäß § 4 des Organisationsstatutes folgenden Organen

1. dem Gemeinderat
2. dem Verwaltungsausschuss für die GGZ
3. dem Bürgermeister
4. dem Stadtsenat
5. dem Stadtsenatsreferenten
6. der Geschäftsführung

3. Wirtschaftsführung

3.1. Sachverhalt

Organisationsstatut

Vermögensverwaltung

Gemäß § 12 des Organisationsstatutes gehören die GGZ mit ihren Einrichtungen zum Gemeindeeigentum.

Die Vermögensgegenstände der GGZ sind als Sondervermögen der Stadt Graz darzustellen und gesondert zu verwalten. Es ist in seinem Gesamtwert bestmöglich zu erhalten und derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.

Mit Inkrafttreten des Organisationsstatutes war das Vermögen des Unternehmens auf zu nehmen und zu bewerten.

Wirtschaftsplanung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für das Kalenderjahr sind gem. § 13 jeweils ein *Wirtschaftsplan* (Finanzplan und Erfolgsplan) und ein *Jahresabschluss* vom Gemeinderat zu beschließen. Der Wirtschaftsplan bildet einen Bestandteil des Voranschlags der Stadt, in welchem er nur mit seinem Finanzmittelbedarf oder Finanzmittelüberschuss aufscheint. Ebenso ist der Jahresabschluss Teil des Rechnungsabschlusses der Stadt.

Der im Voranschlag der Stadt für das Unternehmen ausgewiesene Zuschussbetrag ist vierteljährlich im Voraus zu akontieren. *Die Höhe des Zuschusses wird auf Grundlage des Finanzmittelbedarfs aus dem Finanzplan ermittelt.*

Buchhaltung

Laut § 14 sind bei der Finanzbuchhaltung die Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und die Erfordernisse des Rechnungslegungsgesetzes zu beachten. Die Buchhaltung muss den handels- und steuerrechtlichen sowie sonstigen einschlägigen Bestimmungen vollinhaltlich entsprechen.

Jahresabschluss

Gemäß § 15 hat der Jahresabschluss der Unternehmung den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen und hat ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang (Anlagenspiegel). Er ist laut Organisationsstatut innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen.

Ist der Finanzmittelbedarf geringer als im Voranschlag vorgesehen, so ist der Differenzbetrag zwischen Finanzmittelbedarf laut Voranschlag und Finanzmittelbedarf, der sich im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses ergibt, einer Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage soll in den Folgejahren zur Aufrechterhaltung der Liquidität und zur Abdeckung allfälliger Überschreitungen verwendet werden.

Die Geschäftsführung kann zur Erstellung des Jahresabschlusses einen Wirtschaftstreuhänder beauftragen.

Kosten- und Leistungsrechnung

Zur laufenden Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung ist laut § 16 eine Kosten- und Leistungsrechnung aufzustellen. Sie hat den für den Aufgabenbereich gewählten Zweckmäßigkeitüberlegungen zu entsprechen und hat vorwiegend der Planung, Steuerung und Kontrolle der Unternehmensaktivitäten zu dienen.

Berichtswesen

Im Rahmen der mindestens halbjährlichen Berichte ist die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge entsprechend der Jahreserfolgsabrechnung darzustellen und mit den Sollwerten aus dem Wirtschaftsplan zu vergleichen. Erhebliche Abweichungen der Istdaten von den Sollwerten sind zu begründen.

Rechtsangelegenheiten und Kontrolle

Sanitäts- und sozialrechtliche Angelegenheiten des Unternehmens sind von der Magistratsabteilung 5 – Sozialamt zu besorgen, andere von der nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz zuständigen Magistratsabteilungen.

Die Kontrolle der Gebarung und die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse obliegt gemäß § 98 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 dem Stadtrechnungshof.

Der Stadtsenatsreferent und der Geschäftsführer können – soweit dies erforderlich ist – eine Prüfung des Jahresabschlusses anordnen. Der Prüfungsauftrag an den Wirtschaftsprüfer ist in der jeweiligen Beauftragung zu konkretisieren. Im Zuge der Erstellung des ersten Jahresabschlusses sowie in weiterer Folge alle drei Jahre hat eine Prüfung des internen Kontrollsystems durch einen dazu befugten externen Fachmann zu erfolgen.

Das Ergebnis einer derartigen Überprüfung ist dem Verwaltungsausschuss für das Unternehmen vorzulegen.

Der Bericht des Verwaltungsausschusses ist mit der schriftlichen Äußerung des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes und des Finanzreferenten dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

3.2. Feststellungen

Wirtschaftsplan

Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2000 wurden die Wirtschaftspläne dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Diese wiesen in der OG der Jahre 2000 - 2004 folgenden Jahrefehlbetrag aus:

in Tsd. €	2000	2001	2002	2003	2004
ohne Schuldendienst	-4.774	-5.457	-5.006	-4.240	-4.110
mit Schuldendienst	*)	*)	-6.277	-6.244	-6.690

*) Der Schuldendienst 2000 und 2001 wurde im Wirtschaftsplan der GGZ nicht erfasst, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht geklärt war, ob und in welchem Ausmaß die GGZ den im Voranschlag abgebildete Schuldendienst übernehmen werden.

Jahresabschluss und Kontrolle

In den Geschäftsjahren 2000 – 2003 wurde laut Gewinn- und Verlustrechnung folgender Bilanzverlust (dieser entspricht nicht dem kameralen Zuschussbedarf) ausgewiesen:

	2000	2001	2002	2003
inkl. Schuldendienst €Tsd.	-6.179	-7.920	-5.630	*-2.807

*Einsparungen in Höhe von rd. € 2.800.000,-- gegenüber dem Vorjahr. Davon entfallen auf
Erträge aus Auflösung von Rückstellungen für Prozesskosten € 1.200.000,-- ,
Einsparungen bei den betriebl. Aufwendungen € 1.500.000,-- ,
(davon € 1.160.000,-- weniger Zuführung an Rückstellung für Prozesskosten).

Die Geriatrischen Gesundheitszentren haben für die Geschäftsjahre 2000, 2001, 2002 und 2003 eine Wirtschaftsprüfungs- und SteuerberatungsgesmbH beauftragt, den jeweiligen Jahresabschluss (bestehend aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung) unter Einbeziehung des Jahresberichtes zu prüfen.

Die Prüfung erfolgte nach den Prüfungsgrundsätzen entsprechend den Bestimmungen der §§ 268 ff HGB.

Bei der Prüfung handelte es sich um eine freiwillige Abschlussprüfung, die auf den Bestimmungen der § 14 ff Organisationsstatut der GGZ basiert.

Laut Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse wurde die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie des Belegwesens bestätigt.

Für die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen wird ein Anlagenverzeichnis geführt. Zugänge werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet, die Abgänge werden mit den gem. § 7 EstG ermittelten Buchwerten ausgebucht. Die laufenden Abschreibungen der Zugänge und der ausgeschiedenen Anlagen erfolgen ebenfalls gem § 7 EstG.

Zusammenfassend wurde von Seiten der Wirtschaftsprüfer festgestellt, dass die Jahresabschlüsse 2000, 2001, 2002 sowie 2003 samt Anhang und die zugrundeliegende Buchführung sowie die Lageberichte den gesetzlichen Vorschriften des HGB und des Organisationsstatutes entsprechen.

Nachdem die inhaltliche Prüfung der doppelten Jahresabschlüsse seitens einer Wirtschaftsprüfungskanzlei erfolgte, setzte der Stadtrechnungshof seine Prüfung zum ersten in der Nachschau über die zeitgerechte und formal korrekte Vorlage der Rechnungsabschlüsse an.

Von Seiten des Stadtrechnungshofes wird festgestellt, dass die vorgelegten Jahresabschlüsse der Jahre 2000, 2001, 2002 und 2003, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie dem Anhang, klar und übersichtlich aufgestellt wurden.

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz
Prüfung der Geriatrischen Gesundheitszentren
StRH – 5608/2002

Um Veränderungen zu erkennen wurden auf Basis der Gewinn- und Verlustrechnung die Eckdaten (in tausend €) der Jahresabschlüsse 2000 – 2003 gegenüber gestellt:

	2000	2001	2002	2003
<u>Erträge</u>				
Umsatzerlöse	20.338	20.977	22.061	22.638
Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	-	-	-	2
Auflösung von Rückstellungen	-	-	140	1.217
<u>übrige Erträge</u>	<u>299</u>	<u>303</u>	<u>348</u>	<u>331</u>
	20.637	21.280	22.549	24.188
<u>Aufwendungen</u>				
Material und sonst. Bezogene Herstellungsleistungen	3.454	3.798	4.335	4.460
Personal	16.558	15.127	14.804	15.484
Abschreibungen	943	3.670	2.287	2.304
<u>Sonst. betriebl. Aufwendungen</u>	<u>5.190</u>	<u>5.343</u>	<u>5.739</u>	<u>4.260</u>
	26.145	27.938	27.165	26.508
<i>Betriebserfolg</i>	-5.508	-6.658	-4.616	- 2.320
Zinsen und ähnliche Erträge	68	145	116	104
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-739	-1.407	-1.130	-591
<i>Finanzerfolg</i>	-671	-1.262	-1.014	-487
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Jahresfehlbetrag)	-6.179	-7.920	-5.630	- 2.807

Überleitungsrechnung GGZ (Doppik) – Stadt Graz (Kameralistik)

Auf Basis der Cash Flow Rechnung, wurde nach anfänglichen Problemen in den Vorjahren, im Jahr 2002 ausgehend vom Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Jahresfehlbetrag) ein Zuschussbedarf von Seiten der Stadt Graz in Höhe von

€4.109.026,-- errechnet.

Im Jahr 2003 wird auf Basis des Jahresabschlusses ein Zuschussbedarf in Höhe von

€3.644.283,-- ausgewiesen.

Kosten- und Leistungsrechnung

Ein Kostenstellenplan aufgliedert nach den Einrichtungen der GGZ liegt vor. Seitens des Stadtrechnungshofes wurde stichprobenartig Einsicht genommen und festgestellt, dass die Kostenerfassung auf den einzelnen Kostenstellen erfolgt. Die bereits gut gegliederte und aussagekräftige Kostenrechnung wird weiter und detaillierter ausgebaut.

Besonders erwähnenswert ist nach Auffassung des Stadtrechnungshofes beispielsweise die Erfassung der Medikamentenkosten. Die Verschreibungen können pro Station, bis hin zur/zum Patientin/Patienten nachverfolgt und die Häufigkeit der verschriebenen Medikamente und deren Kosten im Detail abgerufen und überprüft werden.

4. Berichtswesen

4.1. Sachverhalt

Laut § 17 des Organisationsstatutes der GGZ ist die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge entsprechend der Jahreserfolgsabrechnung im Rahmen mindestens halbjährlicher Berichte darzustellen und mit den Sollwerten aus dem Wirtschaftsplan zu vergleichen. Erhebliche Abweichungen der Ist-Daten von den Sollwerten sind zu begründen.

4.2. Feststellungen

Die Berichte werden den Vorgaben des Organisationsstatutes entsprechend dem Verwaltungsausschuss im Wege des zuständigen Stadtsenatsreferenten halbjährlich samt Aufzeichnungen, Statistiken und Soll – ist Vergleichen vorgelegt.

4.3. Empfehlungen

Das bereits schon gut aufgebaute Berichtswesen der GGZ sollte nach Auffassung des Stadtrechnungshofes künftighin normiert werden, sodass je nach Adressaten das gewünschte Datenmaterial, von verdichteten Informationen für die politischen Entscheidungsträger bis zu den Kennzahlenauswertungen und Abweichungsanalysen für ein Beteiligungscontrolling vorgelegt werden kann.

Die Finanz- und Ertragslage, sowie die Jahresabschlussdaten über mehrere Jahre, sollten den Entscheidungsträgern einen Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung *aller Beteiligungen der Stadt* ermöglichen.

Um Transparenzverluste durch Um- und Ausgliederungen bzw. Beteiligungen grundsätzlich zu vermeiden und diese Bereiche seitens der Stadt Graz steuern und überwachen zu können, wird empfohlen, das Beteiligungscontrolling der Stadt zu forcieren.

5. Rechtliche Grundlagen zur Führung des Geriatrischen Krankenhauses und der Pflegewohnheime

5.1. Sachverhalt

Folgende rechtliche Grundlagen sind insbesondere einzuhalten:

für das Geriatrisches Krankenhaus

- Stmk. Krankenanstaltengesetz (KALG) vom 14.6.1999, LGBl. Nr. 66/1999
- Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 22.12.2003, betreffend die Tagsatzregelung
- GRB. vom 19.5.1998, Entgeltregelung in den stationären Einrichtungen der Stadt Graz.

für die Pflegewohnheime

- Stmk. Pflegeheimgesetz vom 1.7.2003, LGBl. Nr. 77/2003
- Stmk. Sozialhilfegesetz vom 13.12.1997, LGBl. Nr. 28/1998
- Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 17.6.2002, LGBl. Nr. 29/2002, betreffend die Höhe des Kategoriesatzes bzw. Pflege- und Betreuungszuschlages
- GRB. vom 19.5.1998, Entgeltregelung in den stationären Einrichtungen der Stadt Graz.

6. Betreuungsangebote der Geriatrischen Gesundheitszentren

6.1. Sachverhalt

Dem Organisationsstatut entsprechend werden folgende Einrichtungen angeboten:

Geriatrisches Krankenhaus

Bettenanzahl: insgesamt 302 (Mehrbettzimmer)
davon: 150 Geriatrisches Krankenhaus I
 0 *Geriatrisches Krankenhaus II (derzeit nicht belegt)*
 152 Ersatzbereich Haus 1, inkl. Hospiz (*eigentlich betreutes Wohnen*)

- **Langzeitbehandlung**
Für PatientInnen, die aufgrund ihres Krankheitsbildes ständiger medizinischer, pflegerischer und psychosozialer Behandlung oder Betreuung bedürfen.
Bettenanzahl: 242
- **Akutgeriatrie, Remobilisation**
Für Menschen höheren Alters, deren Selbständigkeit gefährdet ist, ihnen soll wieder ein Leben in der eigenen Wohnung bzw. im eigenen Haus ermöglicht werden.
Bettenanzahl: 25
- **Wachkomastation**
Ziel ist die Rehabilitation und Reintegration von Menschen bei denen entweder durch Schädel-Hirn-Verletzungen nach Verkehrs- und Sportunfällen oder durch Sauerstoffmangel eine komplexe Schädigung des Gehirns vorliegt.
Bettenanzahl: 25
- **Albert Schweitzer Hospiz**
Für schwerkranken und sterbende Menschen und ihre Angehörigen
Bettenanzahl: 10

Pflegewohnheime

Pflegewohnheim Gries

- Langzeitpflege
Bettenanzahl: 8 Einbettzimmer
30 Zweibettzimmer,
möbliert, Schwesternrufanlage.

Pflegewohnheim Geidorf/Seniorenzentrum

- Langzeitpflege
Bettenanzahl: 60 Einbettzimmer
20 Zweibettzimmer,
Bad, WC und Balkon, möbliert, TV/SAT, Telefonanschluss,
Schwesternrufanlage, persönliches Kleinmobiliar kann mitgenommen
werden.

Pflegewohnheim Rosenhain

- Langzeitpflege
Bettenanzahl: 160 Einbettzimmer
14 Zweibettzimmer,
Bad und WC, teilweise mit Balkon, möbliert, TV/SAT,
Telefonanschluss, Schwesternrufanlage, persönliches Kleinmobiliar
kann mitgenommen werden.

Kriterien für die Aufnahme in ein Pflegeheim

Grundsätzlich werden alle mittel- bis höhergradig betreuungsbedürftigen
ÖsterreicherInnen bzw. BürgerInnen eines EU-Staates ab dem 60. Lebensjahr, welche
sich vor Antragstellung seit mindestens 6 Monate in Graz aufgehalten haben,
aufgenommen.

6.2. Feststellungen

Betreute Wohnformen/Neubau des Geriatrischen Krankenhauses II

Die laut Organisationsstatut zum Aufgabenbereich der Geriatrischen Gesundheitszentren gehörenden betreuten Wohnformen können derzeit aus Platzgründen nicht angeboten werden.

Nachdem beabsichtigt war, das GKH II neu zu errichten, wurde für die Zeit der Generalsanierung die Verlegung der PatientInnen vom GKH II in den Neubau „Sanierungsspital“ (errichtet für betreutes Wohnen) notwendig.

Die sanitätsbehördliche Betriebsbewilligung für das Geriatrische Krankenhaus – Ersatzbereich Haus I (EBH I) der GGZ der Stadt Graz, die Nebentiegenanlage und die Errichtung einer „Albert Schweitzer Hospiz-Station“ mit 10 Betten wurde seitens des Landes Steiermark mit Bescheid vom 18.9. 2002 befristet bis 31.12.2004 erteilt.

Nachdem nach Durchführung eines internationalen Architektenwettbewerbes nunmehr der Neubau des GKH II geplant ist und die Verlängerung der befristeten Bescheide für die Zeit des Neubaues erforderlich ist, stellten die GGZ mit Schreiben vom 24.3.2004 an die Fachabteilung 8A des Amtes der Stmk. Landesregierung den Antrag, die sanitätsbehördliche Betriebsbewilligung für das GKH der Stadt Graz-Ersatzbereich Haus I (EBH I) und das darin untergebrachte Albert Schweitzer Hospiz, sowie die Ausnahmegenehmigung für die Nebentiegenanlage bis 31.12.2007 zu verlängern.

Erst mit Fertigstellung des Neubaues des GKH II wird das Anbieten betreuter Wohnformen im derzeitigen Ersatzbereich Haus I möglich sein.

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz
Prüfung der Geriatrischen Gesundheitszentren
StRH – 5608/2002

Einrichtungen der Geriatrischen Gesundheitszentren

Geriatrisches Krankenhaus	Bettenanzahl	davon		davon		davon		davon	
		Langzeit- pflege	Tagsatz ab 1.1.2004	Akut/ Remobilisation	Tagsatz ab 1.1.2004	Wach- koma	Tagsatz ab 1.1.2004	Hospiz	Tagsatz ab 1.1.2004
GKH I	150	100	€ 137,90	25	€ 178,80 (€ 137,90)	25	€ 191,40 (€ 137,90)	-----	
GKH II	steht derzeit leer								
Ersatzbereich Haus 1	152	142	€ 137,90	-----		-----		10	€ 247,40 (€ 137,90)

Pflegewohnheime	Bettenanzahl	davon	
		Pflege- betten	Kategorie- satz
Gries	68	---	€ 41,25
Geidorf / Seniorenzentrum	100	30	€ 44,30
Rosenhain	188	51	€ 44,30

7. Pflegegebühren, Tag- bzw. Categoriesätze

7.1. Sachverhalt

Die Tagsätze für die Pflege im Krankenhaus sowie in den Pflegeheimen unterliegen unterschiedlichen Regelungen.

Geriatrisches Krankenhaus – Pflegegebühren

Die Tagsätze werden ausgehend von den Wirtschaftsplan daten der GGZ berechnet. Für die Jahre 2003 und 2004 wurden mit Verordnung der Stmk. Landesregierung folgende Tagsätze für das Geriatrische Krankenhaus festgesetzt:

2003	Kosten laut Wirtschaftsplan genehmigt Verordnung Land	verrechnet	IST Kosten 2003
Allgemeingeriatrie	€135,20	€135,20	€132,54
Akutgeriatrie/Remobilisation	€177,60	€135,20	€153,14
Albert Schweitzer Hospiz	€236,90	€153,20 + €72,67 SKAFF	€229,32
Wachkomastation	€135,20	€135,20	€190,13

2004	Kosten laut Wirtschaftsplan genehmigt Verordnung Land	verrechnet (lt. GRB.)	
Allgemeingeriatrie	€137,90	€137,90	
Akutgeriatrie/Remobilisation	€178,80	€137,90	
Albert Schweitzer Hospiz	€247,40	€137,90 + €72,67 SKAFF	
Wachkomastation	€191,40	€137,90	

Bis zur endgültigen Klärung mit den Sozialversicherungsträgern wird für alle Stationen der Tagsatz in Höhe von 137,90 verrechnet. Für das Albert Schweitzer Hospiz gelangt ein Tagsatz von €210,57 zur Verrechnung, wobei vom Land Steiermark €72,67 übernommen werden. Für den/die Patienten/Patientin verbleibt somit ein Betrag von €137,90 der aus dem 80% Pensionsanteil und Vermögen zu begleichen ist. Bei nicht ausreichendem Einkommen/Vermögen ist eine Zuzahlung durch den Sozialhilfeträger möglich.

Pflegeheime - Categoriesätze

Die Höhe des Categoriesatzes bzw. Pflege- und Betreuungszuschlages wurde in der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 17.6.2002, LGBl. Nr. 29/2002 festgelegt, demnach beträgt der Tagsatz für Pflegewohnheime der

Kategorie I	€44,30
Kategorie II	€41,25.

Die Pflegewohnheime Rosenhain und Geidorf/Seniorenzentrum sind Heime der Kategorie I, das Pflegewohnheim Gries ist in der Kategorie II eingestuft. Seit 1997 hat der Gesetzgeber nur einmal valorisiert: per 1.7.2002, im Durchschnitt um 1,4%.

7.2. Feststellungen

Die folgende von den GGZ auf Basis des Jahresabschlusses erstellte Tagsataufschlüsselung 2003 gibt Auskunft über die tatsächlichen Kosten und deren Zusammensetzung pro Verpflegstag und Einrichtung der GGZ.

Laut Gemeinderatsbericht vom 22.4.2004 unterbreiteten die GGZ den Vorschlag, für die Akutgeriatrie/Remobilisation und für die Wachkomastation vorläufig für 2004 den gleichen Tagsatz wie für die Allgemeingeriatrie - €137,90 - zu verrechnen.

Für die Hospizstation erhalten die GGZ einen Betrag von €72,67 pro Patient und Tag vom SKAFF. Da auch für die Hospizstation keine Finanzierung durch die Sozialversicherungsträger gegeben ist, wurde vorgeschlagen, einen Tagsatz in Höhe von €210,57 (€137,90+SKAFF) zu verrechnen. Der Antrag wurde am 22.4.2004 vom Gemeinderat beschlossen.

Für den/die Patienten/in verbleibt somit ein Betrag von €137,90 der aus dem 80% Pensionsanteil und dem Vermögen zu begleichen ist. Bei nicht ausreichendem Einkommen/Vermögen ist eine Zuzahlung durch den Sozialhilfeträger möglich.

Die Finanzierung durch die Sozialversicherungsträger war zum Zeitpunkt der Prüfung noch immer nicht zur Gänze geklärt.

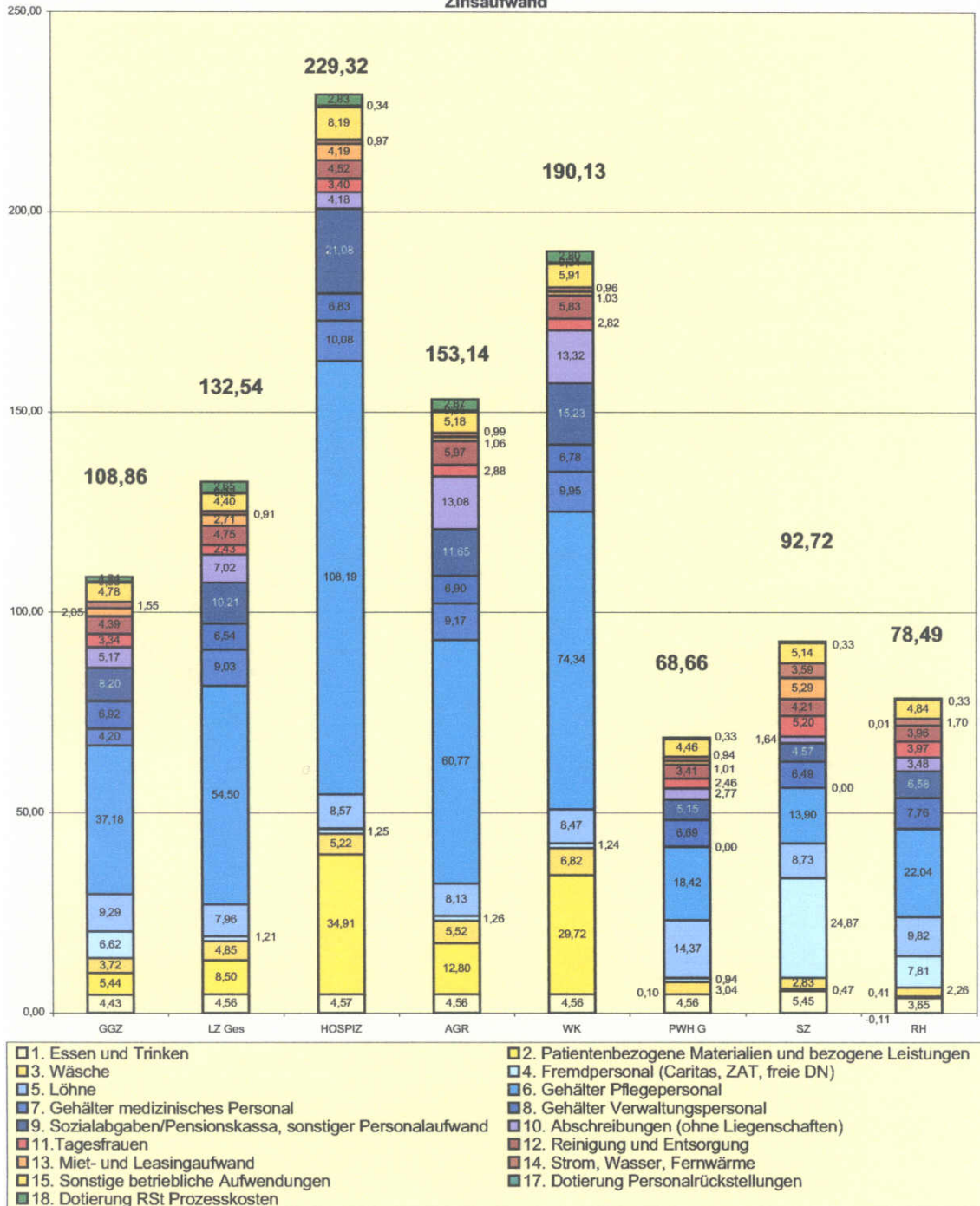
Sollten vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger die Bezahlung von 25 AG/R-Betten zugesagt werden, wird den Patienten kein Tagsatz mehr verrechnet (siehe Pkt. 9 des Prüfberichtes); die GGZ erhalten in jenen Fällen einen Pflegegebührenersatz von voraussichtlich €103,80. Die Differenz zum amtlichen Tagsatz (€178,80) muss durch die GGZ der Stadt getragen werden, wodurch sich deren Abgang erhöhen wird. Entsprechend sinken aber auch die Kosten für die Sozialhilfeträger (Stadt 40%, Land 60%).

Erst mit der beabsichtigten Aufnahme der Akutgeriatrie/Remobilisation des GKH I in den SKAFF mit 1.1.2005 reduziert sich der Abgang der GGZ wieder.

Der Gemeinderatsbeschluss erfolgte am 22.4.2004.

TAGSATZ IST PRO PFLEGETAG 2003

Tagsatz-Aufschlüsselung (Basis JA 2003) ohne Abschreibungen auf Liegenschaften und Zinsaufwand



8. Einnahmen zur Deckung der Pflegekosten

8.1. Sachverhalt

Grundsätzlich sind zur Deckung der Pflegekosten in den Pflegeheimen und im Krankenhaus

- **80% des monatlichen Einkommens** (Pensionen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, bewertetes Wohnrecht, Alimente, Leibrente etc.),
- **80% des Pflegegeldes** (bei Überweisung durch Pensionsversicherungen), sowie
- **das verwertbare Vermögen** (Eigentumswohnung, Haus)

heranzuziehen.

Neben dem gesetzlich geregelten Taschengeld verbleiben dem Bewohner/der Bewohnerin 20% des Einkommens (Pensionen, sonstige Einkünfte) sowie Sonderzahlungen.

- Für Personen, welche über kein bzw. ein nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen, um die mtl. Heimkosten selbst bezahlen zu können, ist nach den Bestimmungen des § 13 des Stmk. Sozialhilfegesetzes vom 13.12.1997, LGBl. Nr. 29/1998 ein Antrag auf **Übernahme der Kosten bzw. Restkosten beim zuständigen Sozialhilfeträger** einzubringen.

Bezieht der Bewohner/die Bewohnerin lediglich ein Pflegegeld vom Amt der Stmk. Landesregierung wird dieses abzüglich des gesetzlich geregelten Taschengeldes in Höhe von €41,40 (10% von der Pflegegeldstufe 3) zur Kostendeckung herangezogen.

Für die Pflege und Betreuung in Pflegeheimen sind je nach Pflegegeldstufe dem Kategoriesatz folgende Beträge hinzuzurechnen:

<u>Pflegegeldstufe</u>	<u>täglich</u>
1	€ 4,85
2	€ 8,93
3	€13,78
4	€20,68
5	€28,08
6	€38,29
7	€51,05

8.2. Feststellungen

Folgende Einnahmen aus Pflegeleistungen standen in den Jahren 2000, 2001 und 2002 zu Buche:

	2000	2001	2002	2003
			€	
Pensionen und Pflegegelder	10.248.200	10.458.725	10.838.894	10.665.608
SHT-Beiträge Stadt Graz	9.505.086	9.930.662	10.603.096	11.130.814
SHT-Beiträge auswärtige Gremien	585.341	588.555	618.969	841.798
Gesamt	20.338.628	20.977.942	22.060.958	22.638.221

Wie der Jahresvergleich zeigt die Einnahmenentwicklung insgesamt steigende Tendenz.

9. Geriatrisches Krankenhaus – Finanzierung

9.1. Sachverhalt

Vorgeschichte

Bescheid vom 3. Februar 1975

über Antrag der Standortgemeinde Graz als Rechtsträger des Krankenhauses der Stadt Graz wird diese Anstalt als Sonderheilanstalt für geriatrische Erkrankungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Z.2 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes mit der Bezeichnung „Geriatrisches Krankenhaus“ eingestuft.

Bescheid vom 16. April 1993

über Antrag des Sozialamtes namens der Stadtgemeinde Graz als Rechtsträger gem. § 9 Abs. 2 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes wurde für den Betrieb des Geriatrischen Krankenhauses die Ausnahmegenehmigung für eine Größenordnung von derzeit 360 Planbetten erteilt.

Bescheid vom 20. Juli 1993

Über Antrag des Magistrates Graz als Rechtsträger gem. den Bestimmungen der §§ 21,22 und 23 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes wurde dem Geriatrischen Krankenhaus der Stadt Graz als Sonderheilanstalt für geriatrische Erkrankungen mit einem Gesamtbettenstand von 360 Planbetten das Öffentlichkeitsrecht verliehen.

Bescheid vom 27. Jänner 1999

Sanitätsbehördliche Errichtungsbewilligung für den Neubau des GKH I mit Anstaltsambulatorium und Tagesklinik.

Bescheid vom 14.3.2001

Sanitätsbehördliche Betriebsbewilligung für Krankenhausneubau mit 150 Planbetten samt Anstaltsambulatorium.

In der Allgemeinen Gebührenklasse sind 300 Betten vorhanden, plus 2 Sonderklassebetten.

Antrag vom 1.12.2000

der Stadt Graz als Rechtsträgerin des Geriatrischen Krankenhauses über einen Vertrag mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger.

Begründung: die meisten der im Geriatrischen Krankenhaus betreuten Patienten hätten Anspruch auf Leistung aus der Krankenversicherung in Form von Anstaltspflege.

Mit Schreiben vom 18.4.2000

Des Hauptverbandes der österr. Sozialversicherungsträger wurde das Ersuchen um Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit der Begründung abgelehnt, dass es sich bei den Behandlungen im Geriatrischen Krankenhaus der Stadt Graz generell nicht um Anstaltspflege im Sinne des § 144 Abs. 1 ASVG, sondern um Asylierung im Sinne des § 144 Abs. 3 ASVG handle.

Hauptverband der Sozialversicherungsträger

(Finanzierung nicht fondsfinanzierter Krankenhausbetten in Sanatorien, Privatkliniken).

Am 1.12.2000 erfolgte auf Betreiben des Geschäftsführers der GGZ seitens der Stadt als Rechtsträger des Geriatrischen Krankenhauses ein Antrag an die Schiedskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung nach § 12 Abs. 1 Z 1 SKAFF-Gesetz (Entscheidungen über den Abschluss von Verträgen zwischen dem Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger und Trägern öffentlicher Krankenanstalten).

Auszug:

Ab 1. Jänner 2001 wird das GKH 304 Betten aufweisen und zwar 150 Betten im Rahmen des „Geriatrisches Krankenhaus I, neu für Akutgeriatrie/Remobilisation“ (ausschließlich anstaltspflegebedürftige Patienten) und 154 Betten für den Bereich „Chronische Langzeitkrankenversorgung mit laufenden Akutinterventionen (für extrem hohe Versorgungsgrade, sowohl anstaltsbedürftiger Patienten als auch Asylierungsfälle) im Rahmen des „Geriatrischen Krankenhauses II“.

Die derzeitige Finanzierung des Geriatrischen Krankenhauses erfolgt durch Bezahlung eines Tagsatzes durch die Patienten in der Höhe von S 1.696,--, dies obwohl sich ein Großteil des auf Vollkosten kalkulierten Tagsatzes aus Medikamenten, medizinischem Sachbedarf und ärztlicher Behandlung zusammensetzt. Bei vielen Patienten tritt der Sozialhilfeträger als Kostenträger ein, aufgrund der Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes kommt es jedoch primär zum Regress und zum Einsatz der eigenen Mittel des Patienten (ca. 90 % aller Fälle). Die Krankenversicherungsträger leisten derzeit (für 1999) lediglich einen jährlichen Pauschalbetrag in der Höhe von S 600.496,-- (zugesagt durch den Geschäftsausschuss der Steiermärkischen Krankenversicherungsträger mit Schreiben vom 20.9.1999 war ein Betrag von insgesamt S 826.560,-- wobei es sich hierbei nur um eine Empfehlung handelt, der lediglich die Steiermärkische Gebietskrankenkasse – verhältnismäßig – mit Bezahlung des vorgenannten Betrages folgt).

Da die Krankenanstalt nicht über den Landesfonds finanziert wird und nach Meinung der Rechtsträger die Unterbringung im Geriatrischen Krankenhaus der Stadt Graz Anstaltspflege im Sinne des § 144 Abs. 1 ASVG darstellt, versucht die Antragstellerin nunmehr bereits seit mehr als einem Jahr einen Krankenanstaltenvertrag gemäß § 47 ff KLG bzw. § 149 ASVG mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu erreichen, da ein Rechtsanspruch der Patienten auf Anstaltspflege gegenüber der Sozialversicherung nach Meinung der Antragstellerin eindeutig besteht und eine entsprechende Maßnahme des Rechtsträgers im Rahmen der Schutz- und Sorgfaltspflicht als Nebenpflicht aus dem Verhandlungsvertrag auch zum Zwecke der Haftungsbefreiung indiziert ist.

Antrag: Die Schiedskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung möge anordnen, dass der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger mit der Stadt Graz als Rechtsträger des Geriatrischen Krankenhauses der Stadt Graz eine Vereinbarung nachstehenden Inhaltes schließt.

Steiermärkischer Krankenanstaltenplan

(fondsfinanzierte Krankenhäuser, z.B. Landeskrankenhaus, auch GKH II sollte fondsfinanziert werden).

Schreiben vom 6.8.2001

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen teilte dem Geschäftsführer der GGZ folgendes mit:

Sowohl der Herr Bundesminister als auch der Herr Staatssekretär sind im Interesse der Menschen an einer flächendeckenden und effizienten geriatrischen Versorgung der Bevölkerung in Österreich interessiert. Im Zusammenhang mit dem Geriatrischen Krankenhaus der Stadt Graz wird daher seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen eine gesundheitspolitische vernünftige Lösung angestrebt.

In diesem Sinne wurde dem Land Steiermark im Juni 2001 schriftlich mitgeteilt, dass

- 1. seitens des Bundes eine entsprechende Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung durchaus vorstellbar ist*
- 2. konkret zur Diskussion steht, 25 Betten der im LKH Hörgas-Enzenbach im Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan 2001 geplanten Betten für Akutgeriatrie/Remobilisation in das Geriatrische Krankenhaus Graz einzugliedern und dass auch eine entsprechende Berücksichtigung dieser Änderung im ÖKAP/GGP 2001 in Erwägung gezogen wird.*

Sowohl eine Änderung der angesprochenen Vereinbarung als auch eine Änderung des ÖKAP/GGP 2001 ist nur im Einvernehmen zwischen dem Bund und den neun Bundesländern, insbesondere natürlich des betroffenen Bundeslandes, also der Steiermark, möglich.

Da das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen dem Land Steiermark gegenüber seine grundsätzliche Bereitschaft, über eine Änderung der Vereinbarung bzw. des ÖKAP/GGP 2001 zu verhandeln, zum Ausdruck gebracht hat, liegt es nunmehr allein beim Land Steiermark, ob es an den Bund mit dem Ersuchen, die Vereinbarung bzw. den ÖKAP/GGP 2001 entsprechend zu ändern, herantritt oder nicht.

Vereinbarung vom 8.7.2002

zwischen den Partnern Land Steiermark und der Stadt Graz:

Das Land Steiermark wird mit dem Bund Verhandlungen über eine Änderung der Art. 15 a BVG-Vereinbarung bzw. des ÖKAP/GGP 2001 aufnehmen, mit dem Ziel, das Geriatrische Krankenhaus I mit der Station Akutgeriatrie/Remobilisation im Ausmaß von 25 Betten in die Finanzierungsmöglichkeiten des Steiermärkischen Krankenanstaltenfinanzierungsfonds (LKF/SKAFF-System) einzubeziehen.

Gemeinderatssitzung vom 13.11.2003

drei Dringlichkeitsanträge wurden gestellt und einstimmig angenommen:

1. Dringlichkeitsantrag :

**Aufnahme des Geriatrischen Krankenhauses in den Stmk. Krankenanstaltenplan –
Petition an die Steiermärkische Landesregierung**

Auszug aus dem Bericht an den Gemeinderat betreffend die Petition an das Land Steiermark, Aufnahme von 75 Betten für Akutgeriatrie/Remobilisation des Geriatrischen Krankenhauses der Stadt Graz als Fondskrankenanstalt:

Seit 1975 ist das Geriatrische Krankenhaus der Stadt Graz eine Sonderheilanstalt für geriatrische Erkrankungen, dem 1993 das Öffentlichkeitsrecht verliehen wurde. Mit einstimmiger Beschlussfassung des Gemeinderates erfolgte 1997 der Abbruch des Altbaues und die Neuerrichtung des Geriatrischen Krankenhauses mit 150 Betten in sechs Stockwerken und einem zweigeschossigen Vortrakt mit Tagesklinik, Ambulanz und Therapieräumlichkeiten.

Die Stadt Graz hat diesen Neubau (Krankenhaus I) aus eigenen Mitteln finanziert.

Da die Aufnahme in den KRAZAF vor dem 31.12.1996 (1997 abgeschafft) trotz allseitigen Bemühens nicht erfolgte, unterblieb auch die Aufnahme als Fondskrankenanstalt in die „Leistungsorientierte Krankenhausfinanzierung“ (LKF/SKAFF) mit 1.1.1997.

Im Österreichischen Krankenanstaltenplan 2001 sind 80 Betten für Akutgeriatrie/Remobilisation am Geriatrischen Krankenhaus der Stadt Graz berücksichtigt worden. Seit März 2001 werden die Patienten in der ersten Station für Akutgeriatrie/Remobilisation der Steiermark betreut. Die Patienten treten im GKH jedoch als Selbstzahler auf und haben damit eine Ungleichstellung gegenüber allen Krankenhäusern für Akutgeriatrie/Remobilisation in Österreich.

Das Geriatrische Krankenhaus der Stadt Graz ist derzeit das einzige, dessen akutgeriatrische Station nicht im LKF-Fonds berücksichtigt wird.

2. Dringlichkeitsantrag :

**Aufnahme des Geriatrischen Krankenhauses I mit 75 Betten für
Akutgeriatrie/Remobilisation**

- a) in den Krankenanstaltenfinanzierungsfonds (SKAFF)
- b) in den Krankenanstalten- und Großgeräteplan als Fondskrankenanstalt –
Petition an das Land Steiermark

3. Dringlichkeitsantrag:

**Kostenbeteiligung des Landes am Neubau des Geriatrischen Krankenhauses II im
Ausmaß eines vergleichbaren Krankenhausprojektes (2/3 der Investitionssumme) –
Petition an das Land Steiermark**

9.2. Feststellungen

Hauptverband der Sozialversicherungsträger

In der Sache zwischen der Stadt Graz und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger wurde mit Bescheid der Schiedskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom **9.12.2002** wie folgt entschieden:

Spruch:

- A) Die Einrede der Unzuständigkeit der angerufenen Schiedskommission bzw. deren vorschriftswidrige Besetzung wird verworfen.
- B) **Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat mit der Stadt Graz als Rechtsträger des Geriatrischen Krankenhauses der Stadt Graz eine Vereinbarung zu schließen** (dem Bescheid in Vertragsform angeschlossen).

Nach einem Rechtsstreit liegt seit 10.12.2003 das Verfassungsgerichtshofurteil, zugestellt am 2.1.2004, rechtswirksam mit 3.1.2004, vor. Die Beschwerde des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger gegen den Bescheid der Schiedskommission beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Dezember 2002 wurde abgewiesen.

Dadurch wird der angestrebte Vertrag der Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz und der Spruch der Schiedskommission des Landes Steiermark rechtswirksam bestätigt.

Für einen Teil der PatientInnen des Geriatrischen Krankenhauses (vorwiegend Akutgeriatrie/Remobilisation) wird es nun möglich, gleich wie in anderen öffentlichen Krankenanstalten behandelt und verrechnet zu werden.

- Selbstversicherten PatientInnen entstehen somit keine Tagsatzgebühren mit Ausnahme des Kostenbeitrages (dzt. €5,70 pro Tag),
- mitversicherte PatientInnen (Angehörige zahlen zusätzlich 10% des Tagsatzes wie in anderen Krankenanstalten).

Bisher mussten die PatientInnen den gesamten Tagsatz bezahlen, gedeckt durch Pension, Pflegegeld und Vermögen, reichte dieses nicht aus, wurden Mittel aus der Sozialhilfe herangezogen.

Nach wiederholten Verhandlungen des Geschäftsführers mit dem Hauptverband und dem Rechtsanwalt teilte der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger am **6.4.2004** den GGZ zur Umsetzung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes folgenden Kompromissvorschlag mit:

1. *Für das Jahr 2004 wird der Vertrag auf max. 25 Betten für den Sachbereich Akutgeriatrie/Remobilisation eingeschränkt, wobei ein Pflegegebührensatz in der Höhe von € 103,80 zur Anwendung kommt.*
2. *Für die Anstaltspflege in allen weiteren Betten wird für das Jahr 2004 ein Pauschale von € 1 Mio. geleistet. Mit diesem Pauschalbetrag sind auch die Forderungen aus der Vergangenheit erledigt. Festgehalten wird jedoch, dass es sich bei diesem Pauschale um eine unpräjudizielle Einmalzahlung seitens der Krankenversicherungsträger handelt.*

3. *Der Hauptverband wird sich dafür einsetzen, dass das Geriatrische Zentrum Graz ab dem Jahr 2005 mit mindestens 75 Betten in die Fondsfinanzierung aufgenommen wird.*
4. *Vor Abschluss der Verhandlungen über die Aufnahme des Geriatrischen Zentrums Graz in die Fondsfinanzierung können für das Jahr 2005 und die Folgejahre keine Zusage gemacht werden, die über die in Punkt 3. getätigten hinausgehen.*
5. *Die für den Zeitraum ab 1. Jänner 2004 übermittelten Kostenübernahmeanträge werden von den leistungszuständigen Krankenversicherungsträgern binnen 4 Wochen nach Vergleichsabschluss bzw. nach Einlangen sämtlicher angeforderter und benötigter Unterlagen erledigt.*

Der diesbezügliche Gemeinderatsbericht wurde dem Gemeinderat am 22.4.2004 zur Beschlussfassung vorgelegt und angenommen.

Der Schriftverkehr zwischen der GGZ und dem Hauptverband bzw. der GKK bestand allein im Zeitraum 15.1. – 22.4.2004 aus 29 Schriftstücken.

Steiermärkischer Krankenanstaltenplan

Trotz mehrmaligen Ansuchens an die zuständige Behörde des Landes Steiermark und der, im Rahmen einer Vereinbarung seitens des Landes im Juli 2002 zugesagten Aufnahme von Verhandlungen mit dem Bund, welcher bereits im August 2001 seine grundsätzliche Verhandlungsbereitschaft zum Ausdruck gebracht hat, sowie dem Einschreiten eines Rechtsanwaltes erfolgte bis dato keine Aufnahme in den Steiermärkischen Krankenanstaltenplan.

Laut GGZ ist die vollständige Gleichstellung der Patienten des Geriatrischen Krankenhauses erst mit Aufnahme von 75 Betten der Akutgeriatrie/Remobilisation in den Steiermärkischen Krankenanstalten-Finanzierungsfond (SKAFF) möglich. Dieses Gesetz vom 23. Oktober 2001 über die Fortführung des Fonds zur leistungsorientierten Finanzierung steirischer Krankenanstalten trat zugleich mit der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung mit 1. Jänner 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

Eine Aufnahme in den SKAFF wird daher mit 1.1.2005 angestrebt, laufende Verhandlungen seitens der Geschäftsführung der GGZ werden geführt.

Bis dahin entstehen den GGZ Mehrkosten, da lediglich max. 73% der Tagsatzkosten (2002) von den Sozialversicherungen getragen werden.

Eine wesentliche Einsparung wird jedoch beim Sozialhilfeträger (Stadt Graz 40%, Land 60%) wirksam werden.

9.3. Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof empfiehlt auf politischer Ebene wiederholt das Gespräch mit den zuständigen Vertretern des Landes Steiermark zu suchen und die Bemühungen der Geschäftsführung der GGZ um Aufnahme von 75 Betten der Akutgeriatrie und Remobilisation in den Steirischen Krankenanstaltenfonds per 1.1.2005, auch im Sinne der Patienten zu unterstützen und zu erwirken.

10. Aufbauorganisation

10.1. Sachverhalt

Funktionsorganigramm umseitig

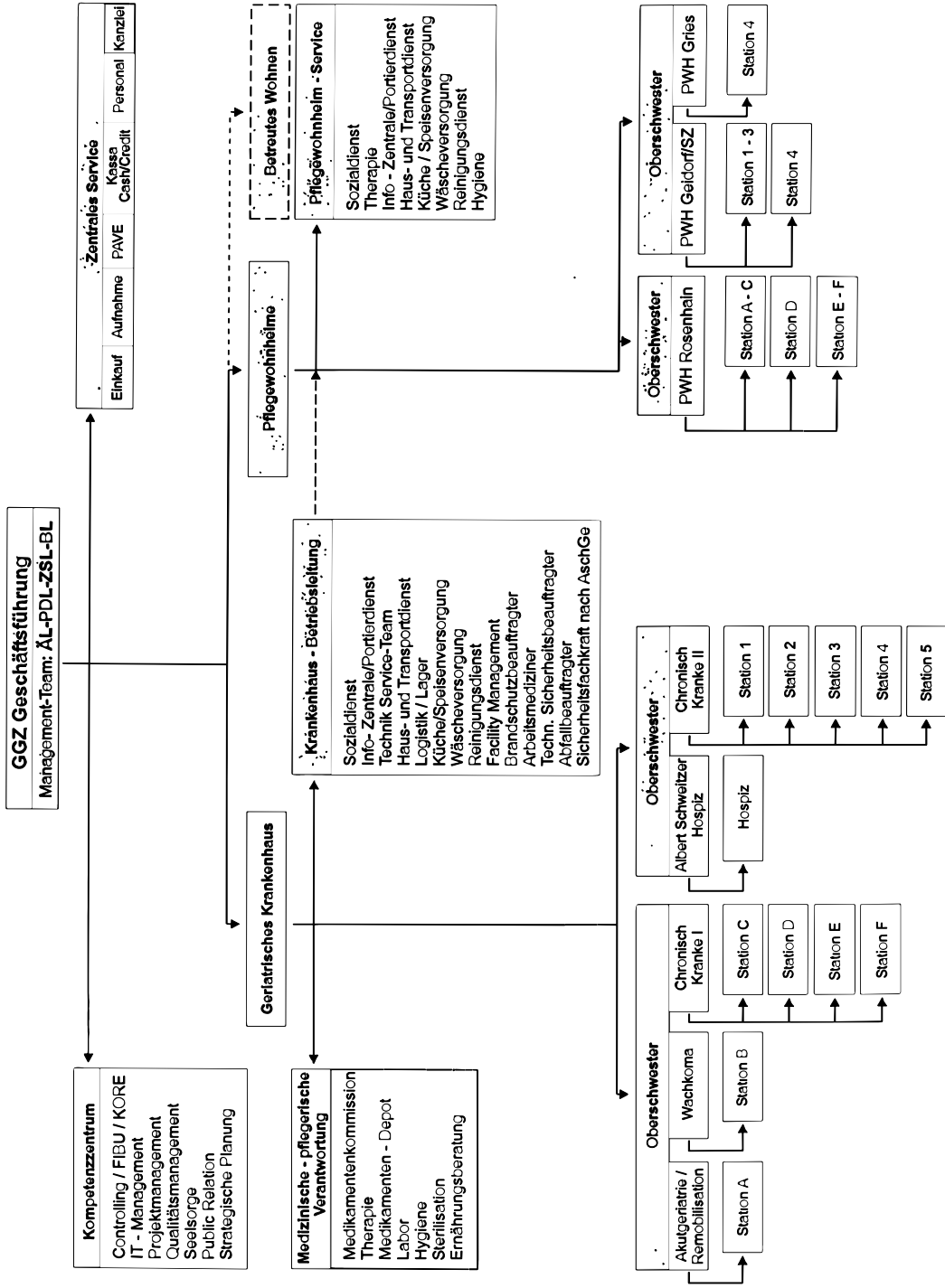
10.2. Feststellungen

Funktionsorganigramm

Das Funktionsorganigramm vermittelt einen geordneten Überblick über den Aufbau der Geriatrischen Gesundheitsbetriebe und die einzelnen Verantwortungsbereiche.

Organisationsrichtlinien

Im Sinne der Qualitätssicherung werden alle Richt- und Leitlinien nach einem einheitlichen Schema erstellt. Diese regeln die internen Ablauforganisationen der GGZ, wie z.B. die Inventur. Mit der Erstellung dieser Organisationsrichtlinien wurden wichtige Vorarbeiten für eine ISO-Zertifizierung geleistet.



11. Personalarwirtschaftung

11.1. Sachverhalt

Dienstpostenplan

SOLL – IST - Vergleich 2002 und 2003, (basierend auf Daten des Personalamtes)

	2002		2003	
	Soll	Ist	Soll	Ist
<u>Verwaltung</u>				
A VIII	1	1	1	1
A III-VI	2	2	2	2
B VII	2	2	2	2
B VI	1	0	1	0
B II-V	11	9	11	8
C V	8	8	8	8
C I- V	3	3	3	2
C I-IV	6	6	6	6
D I-III	13	7	13	9
DP ohne Bewertung	0	12	0	11
<u>Pflegebereich/Ärzte</u>				
A VIII	1	1	1	1
A VII	1	1	1	1
A III-VI	6	6	6	5
B VII	1	1	1	1
B VI	1	1	0	0
B II-V	14	14	14	15
C V	4	4	4	4
C I-IV	109	116	109	119
D I-III	163	183	163	189
3/3A	24	23	24	21
DP ohne Bewertung	0	0	0	9
<u>Wirtschaftsbereich</u>				
1/1Q	9	8	9	9
2/1	10	9	10	9
3P/2/1	8	11	8	9
2	1	1	1	1
3A/2	19	13	19	14
3/3A/3P	8	5	8	5
3A	0	1	0	1
3/3A	11	8	11	7
4/3	0	0	0	0
DP ohne Bewertung	0	0	0	1

2 Lehrlinge werden derzeit im GGZ ausgebildet:
ein Kochlehrling im Pensionistenheim Rosenhain
ein Lehrling mit Behinderung über das Projekt Alpha Nova mit Arbeitsbegleitung

Personalkosten laut Rechnungsabschluss der Jahre 2000 – 2003

	2000	2001	2002	2003
	€	€	€	€
Personalaufwand gesamt (inkl. Abfertigungen, Pensionskassenbeiträge, gesetzliche Sozialabgaben)	16.558.410	15.126.962	14.804.015	15.483.678
<i>davon</i>				
Löhne	3.541.310	2.801.277	2.358.699	2.169.393
Gehälter	10.678.123	10.301.844	10.860.132	11.216.974

11.2. Feststellungen

Dienstpostenplan

Grundsätzliches

Der Dienstpostenplan unterliegt in seinen Ansätzen ähnlichen Bedingungen wie die einzelnen Haushaltsstellen im Voranschlag. Er ist keine bloße Beilage, sondern ein wesentlicher Bestandteil des Voranschlages, er muss den tatsächlichen Personalbedarf wiedergeben und als verbindliche zentrale und politische Vorgabe, sowohl für die Fachämter, als auch für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gelten.

Der Personalbedarfplan der GGZ wird gemäß Organisationsstatut von den Geriatrischen Gesundheitszentren jährlich erstellt, er hat den Charakter eines Untervoranschlages. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Gemeinderat im Rahmen der Beschlussfassung des Dienstpostenplanes der Stadt Graz.

Abweichungen vom Dienstpostenplan

Zum Stichtag 31.12.2002 und 31.12.2003 waren gegenüber dem jeweils gültigen Dienstpostenplan der GGZ folgende Dienstposten nicht besetzt:

	2002	2003
Verwaltung:	1 B VI 2 B II-V 6 D I-III	1 B VI 3 B II-V 1 C I-V 4 D I-III
Ärzte/Pflegebereich:	1 A VII 1 3/3A	1 A III-VI 3 3/3A
Wirtschaftsbereich:	1 1/1Q 1 2/1 3 3P/2/1 (davon 1 KU) 6 3A/2 3 3/3A/3P 3 3/3A	1 1/1Q 1 2/1 1 3P/2/1 5 3A/2 3 3/3A/3P 4 3/3A

Der Dienstpostenplan der GGZ für das Jahr 2004 sieht folgende Veränderungen vor:

A III-VI	+ 1
B VI	+ 2
B II-V	- 3
C I-IV	+ 7
D I-III	+ 1
1/1Q	+ 1
3/3A	-15

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz
Prüfung der Geriatrischen Gesundheitszentren
StRH – 5608/2002

Die Verwendungsgruppen C I-IV und D I-III im Pflegebereich der GGZ weisen im Ist gegenüber dem Soll des Dienstpostenplanes deutlich mehr Personal (Köpfe) aus. Bezieht man in die Betrachtung die Anzahl der Karenzurlaube und die Teilbeschäftigten (der Dienstpostenplan der Stadt Graz sieht keine Teilzeitdienstposten vor) ein, ergibt sich ein anderes Bild.

Der Prüfung waren sowohl die Rechnungsabschlussdaten des Personalamtes, als auch die Daten des GGZ (kursiv), beide zum Stichtag 31.12.2003, zu Grunde gelegt.

Einreihung	Soll (DPPI) <i>A1/GGZ</i>	Ist (Köpfe) <i>A1/GGZ</i>	KU	75%	50%	tatsächlich besetzte DP <i>A1/GGZ</i>
C I-IV	106/106	116/116	8/7	7/8	21/21	95,75/ 96,5
D I-III	163/163	189/199*	11/11	19/19	17/18	164,75/174,25*

*inkl. 13,5 Abordnungen

Wie die Berechnung zeigt ergeben sich im Pflegebereich (Krankenhaus und Pflegeheime) zum Stichtag 31.12.2003 folgende Abweichungen gegenüber dem Dienstpostenplan

		<i>A1 / GGZ</i>	
C I-IV	Dipl. Pflegepersonal	- 10,25/	- 9,5 MitarbeiterInnen
D I-III	PflegehelferInnen	+ 1,75/	+ 11,25 MitarbeiterInnen

Im Bereich des diplomierten Pflegepersonals (CI-IV) herrscht Personalmangel, die Abweichung zwischen den Daten des Personalamtes und jenen der GGZ sind auf Abstimmungsprobleme zurückzuführen.

Im Bereich der PflegehelferInnen (DI-III) wird der Dienstpostenplan erfüllt. Die Abweichung gegenüber den Daten des Personalamtes resultiert daraus, dass die GGZ das zu anderen Dienststellen der Stadt abgeordnete Personal (siehe nächstes Kapitel) durch Neuaufnahmen ersetzen musste, eine Abstimmung mit dem Personalamt zum Stichtag 31.12.2003 ist allem Anschein nach nicht erfolgt.

Abordnungen zu anderen Dienststellen der Stadt Graz

Zum Zeitpunkt der Prüfung wies der aktuelle Dienstpostenplan (19.4.2004) der GGZ im Ist - Stand der Verwendungsgruppe D I-III 13,5 Abordnungen zu anderen Dienststellen der Stadt aus.

Eine Bedienstete wurde beispielsweise im Jänner 2000 zur Mag. Abt. 18 abgeordnet, eine Versetzung ist bis dato nicht erfolgt. Eine weitere Abordnung erfolgte im Mai 2000 zum Sozialamt, drei Abordnungen wurden im Jahr 2001 durchgeführt.

Laut Abschnitt V, Absatz 4 der Objektivierungsrichtlinien kann aus personalwirtschaftlichen Gründen die Besetzung von Dienstposten ohne Durchführung eines Verfahrens nach Maßgabe der gegenständlichen Richtlinien erfolgen. Personalwirtschaftliche Gründe sind u.a. erfolgreich abgeschlossene Arbeitsversuche, die zum Zwecke der Abklärung der persönlichen und fachlichen Eignung eines Mitarbeiters zur Bewältigung eines bestimmten Aufgabengebietes durchgeführt werden, so ferne es sich um einen Dienstposten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppen C oder D handelt, der Arbeitsversuch eine mindestens einjährige Dauer umfasst hat und eine positive Stellungnahme der Amtsleitung vorliegt, in deren Verantwortungsbereich der Arbeitsversuch durchgeführt wurde.

Bereits in seinem Prüfbericht über den Dienstpostenplan der Stadt Graz (StRH-1440/2002) kritisierte der Stadtrechnungshof u.a., dass im Falle eines Arbeitsversuches der Dienstposten bis zur tatsächlichen Versetzung in der „alten“ Dienststelle, in dem Fall in den GGZ, oft jahrelang blockiert bleibt.

Um den ordnungsgemäßen Betrieb in ihren Einrichtungen sicher zu stellen wurden von den GGZ zusätzlich insgesamt 13,5 PflegehelferInnen aufgenommen.

MitarbeiterInnen außerhalb des Dienstpostenplanes

Außerhalb des Dienstpostenplanes beschäftigten die GGZ zum Zeitpunkt der Prüfung über

Personalleasing

eine Projektmanagerin, 75% (für den Umbau des Krankenhaus II und weitere Projekte) und
zwei MitarbeiterInnen in der Verteilerküche Gries.

Tagesfrauen (siehe Pkt. 12. Gebäudereinigung)

MitarbeiterInnen der Caritas (siehe Pkt. 13. Betreuungsvertrag mit der Caritas)

Personalbedarfsberechnung im Pflegebereich – Pflegewohnheime

Landesgesetzliche Regelung

Laut Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15.5.1995 über den Personalschlüssel für Pflegeheime (Personalschlüsselverordnung) darf das Verhältnis der Pflegebedürftigen nach deren Pflegebedürftigkeit zur Anzahl des Pflegepersonals (Personalschlüssel) folgenden Stand nicht unterschreiten:

Pflegestufen nach dem Pflegegeldgesetz	Personal	Bewohner
Stufe I	1	12
Stufe II	1	6
Stufe III	1	4
Stufe IV	1	3
Stufe V	1	2,8
Stufe VI	1	2,5
Stufe VII	1	2

Dieser Pflegeschlüssel je Pflegestufe ist auf die tatsächliche Anzahl der Bewohner je Pflegestufe umzulegen. Die so errechneten Zahlen je Pflegestufe sind zu addieren und ergeben die Zahl des mindestens erforderlichen Pflegepersonals.

Das Pflegepersonal soll sich wie folgt zusammensetzen:

20% diplomiertes Krankenpflegepersonal

60% Alten- und Pflegehelfer

20% sonstiges Personal für die unmittelbare Betreuung der Bewohner.

Der festgelegte Personalschlüssel kann laut Verordnung aus Gründen der Arbeitsmarkt- und Ausbildungssituation oder besonderer regionaler Verhältnisse um 10 Prozent unterschritten werden.

Tatsächlicher Personalstand in den Pflegewohnheimen zum Stichtag 31.12.2003

Die GGZ führen laufend und ordnungsgemäß Aufzeichnungen über den Personalstand entsprechend der Personalschlüsselverordnung des Landes.

Die Monatsstatistik per 31.12.2003 weist beispielsweise im Pensionistenheim Rosenhain folgenden Ist-Stand aus:

Pflegestufe	Bezieher	Personal	Berufsgruppen	Soll	Ist
0	4	0,00			
1	17	1,42			
2	50	8,33			
3	35	8,75			
4	42	14,00			
5	23	8,21			
6	9	3,60			
7	6	3,00			
			20% DKGS/DGKP	9,46	14,00
			60% Alten-, Pflege- helferInnen	28,39	45,50
			20% HelferInnen	9,46	8,00
				<u>47,31</u>	<u>67,50</u>

Die Personalschlüsselverordnung des Landes Steiermark gibt nur einen gesetzlichen Mindeststandard vor.

Der tatsächliche Personalstand im Pensionistenheim Rosenhain lag um rd. 42 % über dem Soll-Stand laut Personalschlüsselverordnung.

Auch in den beiden anderen Pflegewohnheimen der GGZ liegt der Personal Ist-Stand über dem Soll. Im Pensionistenwohnheim Geidorf um rd. 48% und im Pflegewohnheim Gries um rd. 60%.

Bei der Betrachtung darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass in der angeführten Personalstandsstatistik auch Karenzurlauberinnen und beschränkt arbeitsfähige MitarbeiterInnen (siehe nächstes Kapitel) mitgerechnet sind.

Zudem stimmen die zuerkannten Pflegestufen aktuell nicht immer mit dem tatsächlichen Pflegeaufwand überein, da zwischen der Antragstellung auf eine höhere Pflegestufe bis zu deren Neubewertung ein langer Zeitraum liegt, d. h. der Pflegeaufwand kann in der Praxis höher sein, bei der Personalschlüsselbewertung schlägt sich dies aber mangels offizieller Zuerkennung noch nicht nieder.

MitarbeiterInnen mit körperlichen Einschränkungen

Im Pflegebereich sind Mitarbeiterinnen beschäftigt, welche laut Bundessozialamt eine anerkannte Einschränkung bzw. aufgrund eines ärztlichen Gutachtens eine Einschränkung attestiert bekommen haben.

Laut Aufstellung der GGZ vom 1.9.2003 waren eingeschränkt eingesetzt:

mit Bescheid des Bundessozialamtes

	Behinderung	zusätzliche Urlaubstage
1 Diplomierte GKS	50%	5
5 Pflegehelferinnen	50%	5
2 Helferinnen	50%	5
2 Diplomierte GKS	60%	6
1 Pflegehelferin	60%	6
1 Pflegehelferin	70%	6
1 Pflegehelferin	80%	6

lt. Amtsärztlicher Empfehlung

1 Helferin Schondienst

lt. Arbeitsmedizinischer Empfehlung

4 Pflegehelferinnen Schondienst
3 Helferinnen Schondienst

Der Personaleinsatz geht auf Basis des Dienstpostenplans von 100% belastbaren und einsetzbaren DienstnehmerInnen aus. Die oben angeführten Mitarbeiterinnen können aufgrund ihrer körperlichen Einschränkungen den Anforderungen des jeweiligen Berufsbildes nicht entsprechen.

Am 17.9.2003 erging seitens der GGZ ein diesbezügliches Schreiben an den Abteilungsvorstand des Personalamtes, in welchem darauf hingewiesen wurde, dass die Möglichkeit gegeben sein sollte, diese Personen entweder *über dem Stand* des Dienstpostenplanes zu führen oder den Personalstand um jenen Faktor zu erhöhen, der sich aus den objektiv ermittelten Leistungsdefiziten (7,3 Dienstposten) ergibt. Der zusätzliche Kostenfaktor dürfe jedoch nicht den GGZ hinzugerechnet werden, da dies aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht vertretbar ist. Eine diesbezügliche Stellungnahme von Seiten des Personalamtes ist nicht erfolgt.

Das Problem des Arbeitseinsatzes von MitarbeiterInnen mit körperlichen Einschränkungen konnte bis dato nicht zufriedenstellend gelöst werden. Zwar wurden einige MitarbeiterInnen innerhalb der GGZ in der Seniorenbetreuung eingesetzt, die Mehrheit der Bediensteten ist jedoch auf Grund des Personalmangels weiterhin im Pflegebereich tätig, was jedoch mit Gefahren und Risiken, für diese Beschäftigtengruppe selbst, aber auch für die in Pflege befindlichen Patientinnen, verbunden ist.

Mit dem, im Zuge der Pensionsreform beschlossenen, höheren Pensionsantrittsalter wird das Problem körperlicher Einschränkungen in Zukunft sogar verstärkt auftreten.

Personalschlüssel für Pflegeheime - Statistische Vergleiche mit anderen Bundesländern

Laut einer von den GGZ erstellten Statistik über die Zahl der betreuten Bewohner pro Pflegeperson basierend auf der jeweiligen Personalschlüsselverordnung des Bundeslandes, liegt die

Steiermark mit	4,60	Bewohnern/Pflegeperson gefolgt von
Oberösterreich	4,40	
Kärnten	3,00	
Niederösterreich	2,74	
Tirol	2,60	
Wien	2,00	im oberen Bereich.

Umgerechnet auf die *tatsächliche* Anzahl der zu betreuenden Bewohner pro Pflegeperson (unter Zugrundelegung einer Jahresnettoarbeitszeit von 1.630 Stunden) ergibt sich folgendes Bild:

Steiermark	24,84	Bewohner/Pflegepersonal
Oberösterreich	23,76	
Kärnten	16,20	
Niederösterreich	14,79	
Tirol	14,04	
Wien	10,80.	

In diesem Bundesländervergleich liegt die Steiermark bei der personellen Ausstattung im Pflegebereich an letzter Stelle.

Die unterschiedlichen Personalschlüsselvorgaben der einzelnen Bundesländer wären nach Ansicht des Stadtrechnungshofes nur Österreichweit über ein einheitliches Pflegeheimgesetz zu regeln.

Pflegeaufwand laut Bundespflegegeldgesetz

Laut § 4 des Bundespflegegeldgesetzes besteht Anspruch auf Pflegegeld wenn der Pflegebedarf folgenden zeitlichen Aufwand beträgt:

	Pflegeaufwand durchschnittlich mehr als
Pflegestufe 1	50 Stunden
Pflegestufe 2	75 Stunden
Pflegestufe 3	120 Stunden
Pflegestufe 4	160 Stunden
Pflegestufe 5	180 Stunden
Pflegestufe 6	180 Stunden
Pflegestufe 7	180 Stunden

Geht man von den Anspruchsvoraussetzungen für den Pflegeaufwand vom Bundespflegegeldgesetz aus, so hätten die zu pflegenden Personen im Vergleich zur steirischen Regelung Anspruch auf mehr Pflegeaufwand.

Personalbedarfsberechnung im Pflegebereich – Geriatrisches Krankenhaus

Die Personalbedarfsberechnung für das geriatrische Krankenhaus orientiert sich an den Strukturqualitätskriterien des Österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen, bzw. nach DKG 85 (Kennzahlenberechnung analog zur KAGES).

Der über alle Stationen des GKH I zusammengefasste Soll - Ist -Vergleich per 31.12.2003 stellt sich wie folgt dar:

	Soll laut Strukturqualitätskriterien	Ist per 31.12.2003
Diplomiertes Pflegepersonal	84,00	75,50
PflegehelferInnen	118,00	118,00
Gesamt	202,00	193,50

Im Pflegebereich – Geriatrisches Krankenhaus fehlt diplomiertes Personal.

Personalsuche für den Pflegebereich der GGZ

Die Personalsuche für den Pflegebereich gestaltet sich als äußerst schwierig, obwohl für die GGZ ein beschleunigtes Aufnahmeverfahren ermöglicht wurde. Die durchschnittliche Verweildauer in diesem Berufsfeld beträgt laut Auskunft des Geschäftsführers der GGZ Österreichweit 5-6 Jahre.

Die Ausschreibungen erfolgten im Amtsblatt, einer Grazer Tageszeitung, in Fachzeitschriften, sowie in einer slowenischen Tageszeitung (2004).

Laut der von der GGZ zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden im Zeitraum 1.9.2003 bis 12.3.2004 folgende Stellen ausgeschrieben:

Diplomiertes Personal

von 32 Bewerbungen wurden

- 13 Vorstellungsgespräche abgesagt,
- 6 BewerberInnen waren nicht geeignet,
- 4 BewerberInnen sind nicht mehr erschienen,
- 1 Bewerberin hatte am 16.3.2004 einen Schnuppertag,
- 3 BewerberInnen haben das Diplom erst im Oktober 2004
- 5 treten den Dienst im März, April bzw. Mai an.*

10 Bewerbungen waren aus Slowenien (ohne Nostrifikation).

Zusätzlich zu den Ausschreibungen erfolgen wiederholt Infoveranstaltungen in der Allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflegeschule.

PflegehelferInnen

von 19 Bewerbungen wurden 10 ganze Dienstposten, 3 Teilzeit 75% und 1 Teilzeit 50% besetzt. Im Bereich der PflegehelferInnen wurde der Dienstpostenplan laufend aufgefüllt.

11.3. Empfehlungen

Dienstpostenplan

Um Abweichungen der Ist-Daten künftighin zu vermeiden, wird empfohlen den Personalstand der GGZ zum Stichtag 31.12. mit dem Personalamt abzustimmen.

Zudem wird empfohlen, zum Zwecke der Transparenz im Dienstpostenplan der GGZ, speziell im Pflegebereich, in Absprache mit dem Personalamt Teilzeitdienstposten auszuweisen.

Des weiteren sollten langfristige Abordnungen gerade im Pflegebereich künftighin vermieden werden. Zur Zeit bestehende langjährige Abordnungen zu anderen Dienststellen der Stadt sind einer Entscheidung zuzuführen.

Personalbedarf im Pflegebereich

Um dem schon Jahre andauernden und sich auf Grund der Altersentwicklung der Bevölkerung künftighin noch verschärfenden Personalmangel beim diplomierten Pflegepersonal entgegen zu wirken, empfiehlt der Stadtrechnungshof dringend Überlegungen hinsichtlich einer Erhöhung der Attraktivität von Pflegeberufen anzustellen und diese Problematik von Seiten der politischen Entscheidungsträger zu diskutieren.

Die Anpassung des Personalschlüssels der Steiermark an österreichische Standards sollte angestrebt werden.

MitarbeiterInnen mit körperlichen Einschränkungen

Nachdem die Zahl der MitarbeiterInnen mit körperlichen Einschränkungen durch die spätere Pensionsantrittsmöglichkeit steigende Tendenz aufweisen wird, ergeht die Empfehlung gemeinsam mit dem Personalamt Überlegungen hinsichtlich einer Regelung der Verwendung dieser MitarbeiterInnen, z. B. Übernahme in den Verwaltungsbereich der Stadt, gesonderte Ausweisung im Dienstpostenplan (wie geschützte Arbeitsplätze), anzustellen.

12. Gebäudereinigung

12.1. Sachverhalt

Ausschreibung 2002

Die Ausschreibung der Gebäudereinigungsarbeiten erfolgte im EU-weiten offenen Verfahren im Sommer 2002 für folgende Objekte:

- Geriatrisches Krankenhaus
- Pflegewohnheim Gries
- Logistikzentrum
- Pflegewohnheim Rosenhain.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 25.9.2002, 7 Firmen haben Angebote gelegt. Die Auswertung ergab zwei Bestbieter, eine Firma war im Bereich Pflegewohnheim Rosenhain günstiger und eine im Bereich des Areal Gries.

Eine Finanzbedarfsrechnung für die Vertragslaufzeit vom 1.1.2003 bis 31.12.2007 lag ordnungsgemäß vor.

Das Projekt wurde vom Stadtrechnungshof geprüft, eine positive Stellungnahme (StRH – 5466/2002) ist erfolgt.

12.2. Feststellungen

Soll – Ist 2003

<u>GGZ - Gries</u>	<u>Anbot</u>	<u>Ist 2003</u>	<u>Differenz</u>
Unterhaltsreinigung	463.992,00	480.749,44	+16.757,44
Tagesfrauen	261.696,00	300.304,59	+38.608,59
Männl. Arbeitskräfte	51.240,00	-	- 51.240,00
Sonderreinigung	56.727,00	29.811,69	- 26.915,31
Gesamt	833.655,00	810.865,72	*- 22.789,28

<u>Rosenhain</u>	<u>Anbot</u>	<u>Ist 2003</u>	<u>Differenz</u>
Gebäudereinigung	213.723,00	221.845,00	+ 8.122,00
Tagesfrauen	265.423,00	264.026,00	- 1.397,00
Sonderreinigung	30.849,00	17.658,00	- 13.191,00
Gesamt	509.995,00	503.528,00	- 6.467,00

* Minderausgabe trotz Indexanpassung in Höhe von 3,8% ab 1.1. 2003.

Tagesfrauen

Mit der Ausschreibung der Gebäudereinigungsarbeiten wurde unter Pkt. 3.2.2. Objektleitung und Kooperation die tägliche und kontinuierliche Beistellung von „Tagesfrauen“ für zusätzlich anfallende Leistungen gefordert. Laut Ausschreibung kann die Anzahl der eingesetzten Tagesfrauen bzw. das im Angebot angegebene Stundenausmaß vom Auftraggeber jederzeit abgeändert werden.

	Soll		tägl.	Ist	
	Anzahl der	Tagesfrauen			
	lt. Anbot	davon	gesamt		
Krankenhaus I (auf Stationen)	6 à 4 Std.		24 Std.	Mo-Fr 15 Std. tägl. Sa- So 9 Std. tägl. Feiertag 9 Std. tägl.	
Ersatzbereich Haus 1 (auf Stationen)	5 à 4 Std.		20 Std.	Mo-Fr 12,5 Std. tägl. Sa-So 9 Std. tägl. Feiertag 9 Std. tägl.	
PWH Gries	1 à 8 Std.		8 Std.	Mo-Fr 6 Std. tägl. Sa-So 8 Std. tägl. Feiertag 8 Std. tägl.	
Logistik (Küche)	0		0	Mo-So 9 Std. tägl. Feiertag 9 Std. tägl.	
PWH Rosenhain (Speisesaal, Stationen, Küche-Abwäsche)	8 à 8 Std.		64 Std.	Mo-Fr 44 Std. tägl. Sa 47 Std. tägl. So 46 Std. tägl. Feiertag 46 Std. tägl.	
PWH Geidorf (Speisenzubereitung, Stationen)	0		0	Mo-So 26,5 Std. tägl. Feiertag 26,5 Std. tägl.	

Laut Auskunft der GGZ werden die „Tagesfrauen“ für hauswirtschaftliche Tätigkeiten wie Geschirr abwaschen und für die Speisenzubereitung - Regenerieren von Cook & Chill - eingesetzt.

Wie die Aufstellung verdeutlicht, waren die Tagesfrauen im PWH Geidorf und im Logistikzentrum nicht Teil der Ausschreibung. Laut GGZ war zum Zeitpunkt der Ausschreibung die Umstellung von Eigenbetrieb auf Versorgung durch die Zentralküche vorgesehen, dafür Tagesfrauen einzusetzen war nicht abzusehen.

Im Logistikzentrum ist man so im Bereich der Geschirreinigungsarbeiten flexibler, gleichzeitig wurde Personal eingespart.

13. Betreuungsvertrag mit der Caritas

13.1. Sachverhalt

Mit Wirkung vom 1.3.1990 wurde zwischen der Stadt Graz und dem Steirischen Altenhilfswerk ein Vertrag betreffend den Pflegedienst im Seniorenzentrum Theodor Körner Straße abgeschlossen. Der Vertrag wurde vorläufig bis 31.12.1990 abgeschlossen und automatisch auf weitere 3 Jahre verlängert.

Mit GRB. vom 7.12.1993 erfolgte eine Vertragsergänzung sowie die Verlängerung des zwischen der Stadt Graz und dem Verein „Steirisches Altenhilfswerk“ bestehenden Vertragsverhältnisses auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag hätte während seiner Laufzeit unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines jeden Jahres von jedem Vertragspartner ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden können.

Ab 1.1.1995 sollte laut GRB. vom 12.1.1995 auch im Bereich des Pensionistenheimes Rosenhain die bewährte Zusammenarbeit zwischen der Stadt Graz und dem Steirischen Altenhilfswerk fortgesetzt werden. Der ursprüngliche Vertrag wurde um den Aufgabenbereich des Pensionistenheimes Rosenhain/Pflegestation erweitert, die damit verbundenen Leistungsumfänge und Pflichten des Steirischen Altenhilfswerkes im Vertrag ergänzt und wiederum auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofortige Vertragsauflösung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten ist jederzeit möglich.

Die Stadt Graz ihrerseits verpflichtete sich weiterhin die gesamten Aufwandskosten für die bereitgestellten Altenhelferinnen gemäß dem Gehaltsschema des Steirischen Altenhilfswerkes in Anlehnung an das Landesschema einschließlich eines davon berechneten 2,5%igen Beitrages zu den Verwaltungs- und Weiterbildungskosten dem Steirischen Altenhilfswerk zu refundieren.

Im Zuge der Auflösung des Altenhilfswerkes war die Caritas bereit, in die Rechtsnachfolge des Vertrages zwischen dem Altenhilfswerk und dem Magistrat betreffend die Überlassung von AltenhelferInnen für den stationären Bereich in Anstalten der Stadt Graz einzutreten. Diese Mitteilung erfolgte von Seiten des Caritasdirektors an den damals zuständigen Leiter des Sozialamtes am 25.3.1998. Die Übernahme sollte mit 1.5.1998 erfolgen.

Am 20.4.1998 teilte der Sozialamtsdirektor der Caritas der Diözese Graz – Seckau schriftlich mit, dass hinsichtlich des bestehenden Vertragsverhältnisses mit dem Altenhilfswerk betreffend die Überlassung von Altenhelfern für den stationären Bereich in Anstalten der Stadt Graz davon ausgegangen wird, dass die Caritas bereit ist, in die Rechtsnachfolge des Vertrages zwischen dem Altenhilfswerk und der Stadt Graz einzutreten.

Laut Schreiben sind mit Übernahme des Altenhilfswerkes durch die Caritas sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zukünftig der Caritas zugeordnet.

Ab 1.4.2002 ist der Kollektivvertrag für Arbeitnehmer und Lehrlinge karitativer Einrichtungen der Katholischen Kirche gültig.

13.2. Feststellungen

Mit Inbetriebnahme des Pflegewohnheimes in der Theodor Körner Strasse im Jahr 1990 wurde Mangels entsprechender Dienstposten bei der Stadt Graz das Steirische Altenhilfswerk mit der Mitwirkung am Pflegedienst betraut. Zum damaligen Zeitpunkt war diese Personalentscheidung noch von Vorteil für die Stadt. Die Stadt verpflichtete sich, die Personalkosten für 17 AltenhelferInnen zu übernehmen, das bei deren Berechnung anzuwendende Gehaltsschema war jenes des Steirischen Altenhilfswerkes in Anlehnung an das Landesschema.

Der Kollektivvertrag für Arbeitnehmer und Lehrlinge karitativer Einrichtungen der Katholischen Kirche in Österreich und die Betriebsvereinbarungen der Caritas bieten gegenüber den Bediensteten der Stadt Graz nunmehr ihren Arbeitnehmern bessere Konditionen als dies ursprünglich vertraglich vereinbart war (z.B. 37,5 Stunden Woche, zusätzlich ein freier Tag).

Eine von der GGZ unter bestmöglicher Hochrechnung der Daten angestellte Kostenvergleichsrechnung zwischen den Personalaufwendungen für eine/einen Altenhelfer/in der Caritas und für eine/einen Pflegehelfer/in der GGZ ergibt folgendes Bild:

PflegehelferIn der GGZ - Basis Personalkosten 2003	€31.892,57
AltenhelferIn der Caritas - Jahresabrechnung 2003	€35.940,82
<small>(inkl. Abfertigungs- und Weiterbildungsaufwand)</small>	

Laut dieser Kostenvergleichsrechnung liegen die durchschnittlichen jährlichen Personalkosten für MitarbeiterInnen der Caritas um rd. €4.100,-- über jenen der Bediensteten der GGZ.

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren 38 MitarbeiterInnen der Caritas bei der Stadt als Alten- bzw. PflegehelferInnen beschäftigt.

Folgende Kosten stehen in den Jahren 2000-2003 zu Buche:

<u>Gesamtkosten €</u>	<u>2000</u>	<u>2001</u>	<u>2002</u>	<u>2003</u>
lt. Bilanz	1.255.678	1.289.333	1.358.350	1.348.128
lt. Abrechnung Caritas				
Rosenhain	421.773	421.295	*452.005	476.461
Geidorf	833.905	868.038	*888.372	889.290

*2002 Differenz zu Bilanz in Höhe von €17.973,--: die Rechnung der Caritas ist zu spät (Mai 2003) eingetroffen, die Abgrenzung im Geschäftsjahr 2003. (€350,-- Belohnung für Caritas Mitarbeiterin).

13.3. Empfehlungen

Es wird empfohlen, den Weiterbestand des Betreuungsvertrages mit der Caritas aus Kostengründen zu überdenken.

Die Caritas errichtet in Strassgang ein Pflegeheim, Fertigstellung Juni 2005.

Es wird angeregt, mit der Caritas hinsichtlich einer Übernahme der Bewohner des sanierungsbedürftigen Pflegeheimes Gries in das neue Pflegeheim der Caritas Gespräche zu führen. Die PflegehelferInnen des Pflegeheimes Gries wären sodann in den Pflegeheimen Rosenhain und Geidorf einzusetzen.

14. Bestandvertrag mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

14.1. Sachverhalt

Am 17.1.1983 wurde zwischen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt als Bestandgeberin und der Stadt Graz als Bestandnehmerin folgender Bestandvertrag abgeschlossen (A 12 – 19/4 – 1982).

Auszug:

Bestandgegenstand

Liegenschaften EZ 1252 und EZ 1260, KG III – Geidorf und die darauf befindlichen Gebäude
„ehemaliges Unfallkrankenhaus“
„Garagen- und Wohngebäude“
„Portierhaus“
im unverbürgten Ausmaß von 15.005 m².

Bestandzins

mtl. S 250.000,- (€18.168,21) beginnend mit 1.Jänner 1983, wertangepasst nach dem Verbraucherpreisindex 1976 oder ein an seine Stelle tretender Index.

Vorkaufsrecht, Kaufpreis nach Ablauf einer

Bestanddauer von 20 Jahren der	10 -fache Gegenwart
Bestanddauer von 30 Jahren der	7,5-fache Gegenwart
Bestanddauer von 40 Jahren der	5 -fache Gegenwart

des jeweiligen jährlichen Bestandzinses.

Für den Fall eines Kaufes gilt als vereinbart, dass sämtliche auf Kosten der Bestandnehmerin vorgenommenen, das Bestandsobjekt in seinem Wert erhöhenden Investitionen mit dem Kaufschilling unter Berücksichtigung der steuerlichen Abschreibung für Abnutzung auf zu rechnen sind.

Die monatliche Miete für das Seniorenzentrum Theodor-Körner-Strasse 65 betrug im April 2004 laut Mitteilung der GGZ gesamt €35.131,57 (inkl. Umsatzsteuer). Die GGZ tragen einen Anteil von 52%, d.s. €18.268,41 inkl. MwSt..

Die Liegenschaftsverwaltung ist für die anderen Nutzungsbereiche, wie Seniorenwohnungen, Kindergarten, Apotheke, zuständig. (100% €35.131,56)

Bauliche Änderungen

Die Bestandnehmerin ist laut Pkt. 10 des Bestandvertrages zur Vornahme von baulichen Änderungen auf eigene Kosten berechtigt, welche sie zur Erreichung des Verwendungszweckes für erforderlich und nützlich hält, so ferne dadurch der Verkehrswert des Bestandsgegenstandes nicht beeinträchtigt wird.

14.2. Feststellungen

Rechtsstreit betreffend Erhaltungsarbeiten/Verbesserungsarbeiten

Die Stadt Graz hat insgesamt rd. 115 Mio. für den Umbau und die laufende Instandhaltung des Seniorenzentrums Theodor-Körner-Strasse investiert und begehrt nunmehr auf Betreiben des Geschäftsführers der GGZ den Ersatz dieser Aufwendungen von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt als Bestandgeberin.

Hinsichtlich der Übernahme von Kosten für Erhaltungsarbeiten/Verbesserungsarbeiten und der unterschiedlichen Rechtsmeinungen bezüglich der Verjährungsfrist liegen zwei Rechtgutachten vor.

Der Rechtsvertreter der GGZ geht von der Vorgabe aus, dass die Stadt Graz ohne Vorliegen einer Vereinbarung und damit aus eigenem einen Aufwand getätigt habe, für welchen nunmehr Ersatz begehrt werde, für eine solche Fallkonstellation betrage die Verjährungsfrist 30 Jahre.

Dieser Aussage wird vom Rechtsanwalt der AUVA zugestimmt, entgegengehalten wird jedoch, dass der in der Beurteilung angenommene Sachverhalt, wonach die Stadt Graz „ nicht auf Grund einer verbotenen Vereinbarung, sondern im Rahmen einer angewandten Geschäftsführung gemäß § 1036 ABGB gehandelt habe“ unrichtig sei.

Es wird weiters darauf hingewiesen, dass für die Beurteilung der schriftliche Bestandvertrag vom 17.1.1983 maßgeblich sei, in dessen Pkt. 5 zweiter Absatz im Rahmen der Festlegung des Bestandzinses die Vereinbarung ausgewiesen ist, dass „ die Bestandnehmerin neben diesem Bestandzins in der vorangeführten Höhe sämtliche, auch die durch Rechtsvorschriften der Bestandgeberin zufallenden Aufwendungen, Abgaben und Versicherungsprämien zu tragen hat“. Die Überwälzung der zur Erhaltung des Mietgegenstandes erforderlichen Kosten auf den Mieter fällt unter das Verbot des § 27 Abs 1 Z 1 MRG.

Der Mieter kann auf sein Recht, die Erhaltung durch den Vermieter zu verlangen, im vorhinein nicht wirksam verzichten. Dies bedeutet, dass die im Mietvertrag enthaltene Vereinbarung, wonach die Mieterseite die Verpflichtung zur Instandsetzung übernimmt, gesetzwidrig und daher unwirksam ist.

Nach Auffassung des Rechtsanwaltes fällt die Überwälzung der Kosten auf die Mieterseite unter das Verbot des § 27 Abs MRG.

Zusammenfassend bleibt dieser bei der Beurteilung, dass auf die gegenständlichen Rückforderungsansprüche die kurze Verjährungsfrist des § 27 Abs 3 von drei Jahren anzuwenden ist.

Die AUVA erklärte sich am 10.11.2003, unter Hinweis auf eine diesbezügliche schriftliche Ankündigung vom 14.8.2003, durchaus zu Vergleichsgesprächen bereit.

Informelle Gespräche haben lt. GGZ stattgefunden.

Kritikpunkte hinsichtlich des Bestandvertrages vom 17.1.1983

Im von der Mag. Abt. 12 – Liegenschaftsverwaltung abgeschlossenen Bestandvertrag finden sich keine eindeutigen Regelungen hinsichtlich der Übernahme von Kosten für die Erhaltungsarbeiten und Verbesserungsarbeiten.

Daraus resultierten unterschiedliche Rechtsmeinungen, die einen Rechtsstreit und Kosten nach sich ziehen können.

Ungenaue Formulierungen lassen viele Interpretationsmöglichkeiten offen, die in einem Vertragswerk keinesfalls vorkommen sollten, da ein Vertrag gerade zu dem Zweck errichtet wird, um Unklarheiten und die daraus eventuell resultierenden Rechtsstreitigkeiten von vornherein auszuschließen.

Verträge sollten möglichst klar, eindeutig und vollständig sein.

Investitionen der Stadt Graz

Laut einer Aufstellung des Hochbauamtes vom 25.2.2003 beliefen sich die Herstellungskosten für das Seniorenzentrum (Seniorenwohnungen, Pflegewohnheim, Familienberatung und Kindergarten) auf

insgesamt	€9.076.363,39
davon Mietrechtsgesetz	€1.191.422,56
öff. rechtl. Verpflichtungen	€1.632.350,25

Aktueller Stand

Zum Zeitpunkt der Prüfung (19.5.2004) war ein Gemeinderatsantrag betreffende eine Klage in Vorbereitung, die Höhe der Streitsumme war noch nicht bekannt.

15. Bauvorhaben der Geriatrischen Gesundheitszentren

15.1. Sachverhalt

Kreuztrakt

Die Prüfung des Projektes durch den Stadtrechnungshof erfolgte im November 2003 (StRH-17683/2003) im Rahmen der Projektkontrolle, eine positive Stellungnahme wurde abgegeben.

Mit GRB. vom 4.12.2003 wurde den Geriatrischen Gesundheitszentren die Projektgenehmigung zur Revitalisierung des Verwaltungsbaues „Kreuztrakt“ erteilt. Die Realisierung und Finanzierung soll in 3 Bauetappen und nach den budgetären Möglichkeiten der GGZ erfolgen.
Finanzmittelbedarf €4.646.065,--.

Geriatrisches Krankenhaus II

Am 28.11.2002 erfolgte im Gemeinderat die Beschlussfassung über die Planung und diesbezügliche Kosten in Höhe von € 1,1 Mio.

Die Entwurfsplanung wurde fertiggestellt, dem Verwaltungsausschuss wurde darüber ordnungsgemäß Bericht erstattet.

Zum Zeitpunkt der Prüfung wurden die Investitionskosten überprüft und eine Folgekostenberechnung fertiggestellt. Eine diesbezügliche Prüfung durch den Stadtrechnungshof erfolgt nach Einlangen der Unterlagen gesondert im Rahmen einer Projektkontrolle.

Albert Schweitzer Hospiz Haus

Derzeit steht das erste und einzige stationäre Hospiz der Steiermark - das Albert Schweitzer Hospiz - in den GGZ mit 10 Betten zur Verfügung. Es wurde im März 2002 im Ersatzbereich Haus I in Betrieb genommen. Aufgrund der fast 100 %-igen Auslastung (Bedarf wäre viel höher) und der baulichen Situation (Zweibettzimmer) soll einer Erweiterung und einer Umsetzung der Strukturqualitätskriterien Rechnung getragen werden.

Am 13.4.2004 hat der Verwaltungsausschuss der GGZ der Durchführung des Ideen- und Entwurfswettbewerbes für das Albert Schweitzer Hospiz Haus (Umbau des Pflerghaus Gries, geplant 16 Einbettzimmer) mit Verfahrenskosten von €40.000,-- excl. MwSt. gem. § 6 Abs. 1, Anhang A, Ziff. 10 des Organisationsstatutes beschlossen.

15.2. Feststellungen

Kreuztrakt

Laut Auskunft der Geschäftsführung der GGZ wird versucht, diverse Fördermittel für die geplanten Revitalisierungsarbeiten zu erhalten, wie z.B. günstige, geförderte Darlehen aus dem Revitalisierungsfonds sowie Förderungen im Bereich der umfassenden Sanierung oder der Wohnhaussanierung. Für die Planung soll es seitens des Landes einen Zuschuss in Höhe von €30.000,-- geben, wobei 2/3 bereits schriftlich bestätigt wurden. Weiters soll auch eine vom Land lukrierte Förderung, die zweckgebunden für Investitionsvorhaben gewährt wird, für die Finanzierung der Umbauarbeiten verwendet werden.

Im Herbst 2004 wird mit der Baustufe 1 – Nordtrakt begonnen werden.

Zugesagte Fördermittel

Mit Schreiben vom 13.4.2004 teilte die Abteilung 15, Wohnbauförderung des Landes Steiermark der Stadt Graz mit, dass die Gewährung eines Förderungsdarlehens in der Höhe von €150.000,-- (10 Jahre Laufzeit, 1% p.a. Verzinsung) für den 1. Bauabschnitt (denkmalrelevante Arbeiten), gewährt wird.

Geriatrisches Krankenhaus II **Albert Schweitzer Hospiz Haus**

Das Hospiz, sowie das GKH II sind derzeit im Ersatzbereichshaus untergebracht, welches ursprünglich für betreutes Wohnen errichtet wurde und somit den Vorgaben für eine Nutzung als Krankenhaus nicht entspricht (z. B. Zweibettzimmer statt Einbettzimmer im Hospizbereich).

Mittels Bescheid des Landes Stmk. wurde die Nutzung als Krankenhaus befristet genehmigt. Die Befristung endet mit 31.12.2004, um Verlängerung bis 31.12.2007 wurde angesucht. Aufgrund aktueller Nachfragen der zuständigen Landesbehörde wird um eine Verlängerung der vorübergehend erteilten sanitätsbehördlichen Bewilligung angesucht.

15.3. Empfehlungen

Die Unterbringung des Geriatrischen Krankenhauses II und des Hospiz Hauses im Ersatzbereichshaus I, welches eigentlich für betreutes Wohnen zur Verfügung stehen müsste, wurde von der Landessanitätsbehörde nur befristet genehmigt, diese Befristung läuft mit 31.12.2004 aus. Eine Verlängerung wurde beantragt.

Es ergeht die Empfehlung die Verhandlungen mit dem Land Steiermark über eine 2/3 Beteiligung des Landes zu forcieren, diese Bemühungen von Seiten der politischen Entscheidungsträger der Stadt zu unterstützen.

16. Kamerale Darstellung der Geriatrischen Gesundheitszentren im Voranschlag und im Rechnungsabschluss der Stadt Graz

16.1. Sachverhalt

Bei wirtschaftlichen Unternehmungen handelt es sich im allgemeinen um finanzwirtschaftliche Sondervermögen, die in der Regel einen Wirtschaftsplan aufstellen und deren Gebarung nach ihren Satzungen nicht den strengen Bindungen hinsichtlich ihrer Wirtschaftsführung unterliegen.

Mit dem Haushalt der Gebietskörperschaft sind sie nur insoweit verbunden, als nach den hierüber bestehenden Vorschriften ein Gewinn an die Gebietskörperschaft abzuführen oder ein Verlust von der Gebietskörperschaft zu decken ist. Als Gewinn oder Verlust kommt der bilanzmäßige oder kassenmäßige Überschuss oder Abgang in Betracht. Die Entscheidung hierüber obliegt dem für die Beschlussfassung über den Voranschlag zuständigen Organen.

Gemäß § 13 des Organisationsstatutes für die Geriatrischen Gesundheitszentren hat der Wirtschaftsplan einen Bestandteil des Voranschlages der Stadt zu bilden, in welchem er nur mit seinem Finanzmittelbedarf oder Finanzmittelüberschuss aufscheint. Ebenso ist der Jahresabschluss Teil des Rechnungsabschlusses der Stadt.

16.2. Feststellungen

Ein Schwerpunkt der Einschau durch den Stadtrechnungshofes lag in der Prüfung der kamerale Darstellung im Voranschlag und im Rechnungsabschluss der Stadt Graz, welche jedoch im Verantwortungsbereich der Finanzabteilung liegt.

Die nachfolgende, vom Stadtrechnungshof erstellte Tabelle ermöglicht einen Gesamtüberblick über die Veranschlagung der Altenheime, Pflegeheime, des Seniorenzentrums und der GGZ in den Voranschlägen und die Darstellung in den Rechnungsabschlüssen der Stadt Graz in den Budgetjahren 1999 - 2002.

Im Budgetjahr 1999 gehörten die Altenheime (TA 42000), das Seniorenzentrum Geidorf (TA 42010) und die Pflegeheime/Krankenhaus (TA 42100) noch zum Aufgabenbereich des Sozialamtes.

Ein Vergleich der einzelnen Jahresergebnisse ist nur schwer möglich, der TA 42010, Seniorenzentrum (Sozialamt) beinhaltet beispielsweise 1999 die Kosten für die Seniorenwohnungen in der Scheidtenbergergasse und 2000 erfolgte die Umstrukturierung des Geriatrischen Krankenhauses (nicht der Pflegewohnheime) in ein nach kaufmännischen Grundsätzen geführtes, gemeinnütziges Unternehmen.

Auch mit der Verbuchung der GGZ (Geriatrisches Krankenhaus, Seniorenzentrum und Pensionistenheime) als „nettobudgetierende“, wirtschaftliche Unternehmung auf dem TA 8590 ab dem Budgetjahr 2001 war die von der Finanzabteilung gewählte Art der Darstellung im Voranschlag und im Rechnungsabschluss nur schwer nach zu vollziehen, sodass das kameral verbuchte Zahlenmaterial zum Zwecke des Jahresvergleiches nicht herangezogen werden kann. Darauf wird im Einzelnen in den darauffolgenden Kapiteln eingegangen.

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz
Prüfung der Geriatrischen Gesundheitszentren
StRH – 5608/2002

Verbuchung der Altenheime in der Ordentlichen Gebarung 1999 - 2002			ATS						EURO	
			1999		2000		2001		2002	
			VA	RA/SOLL	VA	RA/SOLL	VA	RA/SOLL	VA	RA/SOLL
42000	Altenheime	Ausgaben	83.406.000	79.344.198	6.926.000	11.387.500	6.542.000	5.484.992	509.000	471.648
		Einnahmen	66.094.000	67.002.046	2.195.000	3.527.908	2.603.000	3.647.984	186.600	339.057
		Abgang	-17.312.000	-12.342.152	-4.731.000	-7.859.592 (€ 571.178)	-3.939.000	-1.837.008	-322.400	-132.590
42010	Seniorenzentrum	Ausgaben	63.269.000	58.285.479	13.827.000	14.149.066	7.928.000	5.936.212	678.800	727.881
		Einnahmen	34.882.000	38.300.048	7.574.000	7.911.736	3.963.000	4.509.054	286.200	309.875
		Abgang	-28.387.000	-19.985.431	-6.253.000	-6.237.330 (€ 453.284)	-3.965.000	-1.427.158	-392.600	-418.006
42100	Pflegeheime	Ausgaben	168.966.000	166.752.374	1.544.000	1.322.934	Ø	Ø	Ø	Ø
		Einnahmen	152.902.000	167.385.000	Ø	25.197	Ø	Ø	Ø	Ø
		Abgang	-16.064.000	+632.626	-1.544.000	-1.297.737 (€94.310)	Ø	Ø	Ø	Ø
		Abgang gesamt	-62.691.000	-31.694.957	12.528.000					
4202	GGZ (Altenheime)	Ausgaben			203.289.000	190.617.825	Ø	Ø	Ø	Ø
		Einnahmen			147.120.000	135.825.715	Ø	Ø	Ø	Ø
		Abgang			-56.169.000	-54.792.110	Ø	Ø	Ø	Ø
		Abgang gesamt			-68.697.000	-70.186.769¹⁾ (€100.671)				
8590	GGZ (sonst.Betriebe m.m.T.)	Ausgaben					360.822.000	341.844.977	25.978.100	27.398.718
		Einnahmen					273.347.000	339.945.576	21.438.900	25.827.369
		Abgang					-87.475.000	-1.899.401 (€ 138.034)	-4.539.200	-1.571.349
		Abgang gesamt				-95.379.000	-5.163.567 (€375.251)	-€5.254.200	€2.121.945	

¹⁾ inklusive 126.294.000,- laufende Transfers an netto veranschlagte Unternehmen

Die nettoveranschlagte Unternehmung GGZ im Voranschlag und Rechnungsabschluss 2001 und 2002

Laut § 13 Abs 1 des Organisationsstatutes für die Geriatrischen Gesundheitszentren bildet der Wirtschaftsplan einen Bestandteil des Voranschlages der Stadt, in welchem er nur mit seinem *Finanzmittelbedarf oder Finanzmittelüberschuss* aufscheint.

Der Wirtschaftsplan wurde von den GGZ ordnungsgemäß erstellt und der Finanzwirtschaftsabteilung vorgelegt.

Der Vorgabe des Organisationsstatutes, im Voranschlag der Stadt wurde nur den Überschuss bzw. den Finanzmittelbedarf auszuweisen, wurde Seitens der Finanzabteilung nicht entsprochen und demnach wurde auch der, im Voranschlag der Stadt für das Unternehmen auszuweisende Zuschussbetrag nicht, wie im § 13 Abs. 8 normiert, vierteljährlich im Voraus akontiert. Von Seiten der Stadt wurde kein Zuschussbetrag flüssiggestellt.

So wurden in den Budgetjahren 2001 und 2002 Personalkosten, Investitionsdarlehen, Zinsen für Finanzschulden, Versicherungen (Pensionskasse Personal), sowie lfd. Transferzahlungen an nettoveranschlagte Unternehmungen als Ausgaben, sowie Einnahmen aus der Betriebsleistung, sonstige Einnahmen, lfd. Transfers von Ländern und Landesfonds, sowie Investitions- und Tilgungszuschüsse im Voranschlag der Stadt vorgesehen.

Im Rahmen des Rechnungsabschlusses wurde das Zahlenmaterial der doppischen Buchhaltung der GGZ in jenes der Kameralistik der Stadt Graz übergeleitet.

Im Zuge der Prüfung wurde versucht, diese Überleitung nachzuvollziehen. Die nachfolgende vom Stadtrechnungshof erstellte Tabelle lässt erkennen, dass es bei der Überleitung der Jahre 2001 und 2002 zu Problemen gekommen war.

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz
Prüfung der Geriatrischen Gesundheitszentren
StRH – 5608/2002

GGZ - Einnahmen, Ausgaben, Voranschlag / Rechnungsabschluss 2001 - 2003

Teilabschnitt	Bezeichnung	ATS		EURO			
		2001		2002		2003	
		VA	RA	VA	RA	VA	RA
Einnahmen							
861001	Lfd. Transfers v. Ländern u. Landesfonds	5.701.000	5.733.401	401.200	402.722	388.200	
869000	Gewinnentn.d.Gem.v.marktb.Betrieben	267.646.000	303.215.573	19.711.400	22.887.873	21.548.500	
879000	Invest.-u.Tilgungszusch.zw.U.u.Gem.	Ø	30.996.602	1.326.300	2.535.869	2.076.200	
		273.347.000	339.945.576				
829000	Sonstige Einnahmen	----	----	Ø	904		
				21.438.900	25.827.368	24.012.900	
Ausgaben							
341000	Invest.Darl.v.Länd.u.Land.fonds	2.215.000	2.211.856	161.100	161.125	161.100	
346000	Invest.Darl.v.Kreditinst.	7.421.000	7.522.110	811.200	821.793	811.200	
50000-59010	Personalkosten	216.442.000	202.688.062	15.490.800	14.872.220	15.440.100	
650000	Zinsen f. Finanzschulden	8.450.000	8.170.798	699.400	638.689		
670100	Versicherungen	----	----	----	7.245	7.500	
759000	Lfd.Transferszign.an netto v. U.	126.294.000	121.252.151	8.815.600	10.897.645	10.440.900	
	Summe Ausgaben	360.822.000	341.844.977	25.978.100	27.398.718	28.288.900	
	Summe Einnahmen	273.347.000	339.945.576	21.438.900	25.827.369	24.012.900	
	Abgang	-87.475.000 (€-6.357.056)	-1.899.401 (€-138.034)	-4.539.200	-1.571.349	4.276.000	
Zuschussbedarf laut Überleitung							
Bilanz - Kameralistik	Cash flow		-87.053.956		-4.109.026		

Überleitung des doppelischen Zahlenmaterials des Jahresabschlusses der GGZ 2002 in das kameralistische Rechenwerk der Stadt

Im Rechnungsabschluss der Stadt Graz wurde auf der VASt. 1. 85900.759000.1, laufende Transferzahlungen an netto-veranschlagte Unternehmungen, eine Zahlung in Höhe von

€ 10.897.645,00

sowie ein Abgang in Höhe von

€ 1.571.348,79 ausgewiesen (siehe Tabelle).

Überleitungsberechnung

Bereinigten Einnahmen in Höhe von insgesamt	€23.289.691,00
stehen Ausgaben für Personal, Investitionsdarlehen von Ländern und Gemeinden, sowie Kreditinstituten, Zinsen für Finanzschulden und Versicherungen in Höhe von	€16.501.073,00
gegenüber.	
Der tatsächliche Zuschussbedarf der Stadt Graz, abgeleitet aus der Kapitalflussrechnung betrug im Jahr 2002	€ 4.109.026,00
Zudem wurden unter der VASt. 759000.1, laufende Transferzahlungen an netto-veranschlagte Unternehmungen	€ 10.897.645,00
als Ausgabe ausgewiesen.	

Der Betrag wurde nach folgender Formel, basierend auf den Zahlen der Bilanz 2002 errechnet::

Zuschussbedarf	€ 4.109.026,00
- gesamte Ausgaben (ohne Transferzahlungen)	€ 16.501.073,00
+ gesamte Einnahmen (ohne Transferzahlungen)	€ 23.289.691,00
rechnerische Größe für RA der Stadt	€ 10.897.645,00

Grundsätzlich wird seitens des Stadtrechnungshofes darauf hingewiesen, dass bei einer nettoveranschlagten, wirtschaftlichen Unternehmung wie sie die GGZ darstellen, sowohl im Voranschlag als auch im Rechnungsabschluss ausschließlich entweder der Gewinn oder Verlust auszuweisen ist.

Die von der Stadt Graz in ihren Rechenwerken gewählte Darstellung bildet eine Mischform.

Neben dem auf der Postengruppe 759, laufende Transferzahlungen an nettoveranschlagte Unternehmungen verbuchten Betrag in Höhe von €10.897.645,00, welcher eine rein rechnerische Größe darstellt und nichts mit dem tatsächlichen Zuschussbedarf in Höhe von €4.109.026,00 zu tun hat (siehe oben), wird im Rechnungsabschluss zusätzlich ein „Abgang“ in Höhe von €1.571.348,79 ausgewiesen.

Buchungen im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2002 der Stadt Graz

Am 7.12.2001 wurde eine VRV-Novelle (BGBl. II Nr. 433/2001) kundgemacht, welche eine Annäherung zwischen den Maastricht-Ergebnisberechnungen der Statistik Austria (Basis ESVG 1995) und jenen in den Rechenwerken der Gemeinden bringen soll. Dabei ist für die Gemeinden von großer Bedeutung, dass vor allem Investitions- und Tilgungszuschüsse an nicht ausgegliederte marktbestimmte Betriebe für eine wesentliche Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses sorgen können. In diesem Zusammenhang erfuhr u.a. auch der Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt eine Veränderung.

Gewinnentnahmen (bei positivem Saldo)

Die Post 869 dient laut Kontierungsleitfaden zur Darstellung der einnahmenseitigen **Gewinnabfuhr** (bei positivem Saldo !!) durch Unternehmungen und marktbestimmte Betriebe **an den Gemeindehaushalt** (Einnahme auf Teilabschnitt 914, Kennziffer 17) und ist im Zusammenhang mit der Postengruppe 769 zu sehen. Die Postengruppe 769 wiederum dient zur Darstellung der ausgabenseitigen Gewinnabfuhr durch Unternehmungen und marktbestimmte Betriebe **an den Gemeindehaushalt** (Ausgabe auf Teilabschnitt der wirtsch. Unternehmung 85..., Kennziffer 28).

Fazit: Durch Verbuchung einer Gewinnentnahme wird das Maastricht-Ergebnis gemäß VRV zwar nicht verbessert, die maastricht-günstige Überrechnung des Jahresergebnisses des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit wird jedoch gegenüber der Statistik Austria und dem Eurostat abgesichert.

Investitions- und Tilgungszuschüsse (bei negativem Saldo)

Unter Zugrundelegung des ESVG 95 sind Zahlungen des Eigentümers einer Quasi-Kapitalgesellschaft für den Erwerb von Aktiva (Investitionen) und die Verringerung von Schulden dieser Gesellschaft als Kapitalaufstockung zu sehen und daher nicht „maastricht-schädlich“. Vorausgesetzt ist dabei eine entsprechende Verbuchung dieser Zuschüsse als Finanztransaktion unter den Postengruppen 779 (Kennziffer 66) und 879 (Kennziffer 56). Die im Querschnitt den Finanztransaktionen zugeordneten Postengruppen 779 und 879 sind für die Gemeinden von erheblicher Bedeutung, weil sie vor allem bei einem negativen Betriebsergebnis das Maastricht-Ergebnis dramatisch verbessern können. Praktisch alles, was bisher Maastricht-neutral als Zufuhr aus dem allgemeinen ordentlichen Haushalt verbucht wurde und in der Regel der Investitionsfinanzierung gedient hat, kann nunmehr auf den seit 2002 neuen Postengruppen Platz finden. So können die gesamten, nicht durch Darlehensaufnahmen bzw. Baukostenbeiträge gedeckten Investitionen und die gesamten Tilgungsausgaben maastrichtfreundlich egalisiert werden. Der ermittelte Betrag darf maximal so hoch sein wie der tatsächliche Zuschussbedarf.

Fazit: Durch Verbuchung eines Investitions- bzw. Tilgungszuschusses ist eine Verbesserung des Maastrichtergebnisses nach der VRV möglich.

Verbuchung der Ergebnisse des Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit GGZ im Rechnungsabschluss 2002 - Rechnungsquerschnitt

Im Rechnungsquerschnitt erfolgte die Darstellung der Ergebnisse der GGZ sowohl mit einem positiven Saldo, als auch mit einem negativen Saldo !

Buchung von Gewinnentnahmen (positiver Saldo)

- a) Am 6.8.2003 gab der Leiter der Finanzabteilung die Weisung folgende Buchungen für das Rechnungsjahr 2002 durchzuführen:

Einnahme: 2.85900.869000	€10.854.509,90
Ausgabe : 1.85900.769000	€10.897.645,00

Der Betrag von €43.135,10 ist an die Geriatrischen Gesundheitszentren anzuweisen.

- b) Die tatsächliche Buchung erfolgte jedoch entgegen der Weisung folgendermaßen:

Einnahme: 2.85900.8690	€22.887.873,00
Ausgabe: 1.85900.7590	€10.897.645,00.

Der Betrag in Höhe von €43.135,10 wurde den GGZ am 6.8.2003 überwiesen.

Die bereinigten Einnahmen Betriebsleistung in Höhe von €22.887.873,00 auf VSt. 2.8590.869000, Ablieferung von netto veranschlagten Unternehmungen wurden als einnahmenseitige Gewinnentnahme und dies auf dem Teilabschnitt GGZ verbucht.

In Ausgabe gestellt wurden €10.897.645,00 auf der VSt. 1.8590.759000, laufende Transferzahlungen an netto-veranschlagte Unternehmungen (wieder auf dem Teilabschnitt der GGZ).

Buchung von Investitions- und Tilgungszuschüssen (bei negativem Saldo)

Die VSt. 2. 85900.879000, Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde, weist im Budgetjahr 2002 eine Einnahme in Höhe von €2.535.869,29 aus.

Auf VSt. 1.91400.779000, Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben der Gemeinde steht der Betrag in Ausgabe zu Buche, er errechnet sich aus dem jährlichen Tilgungsaufwand (Sammelnachweis 21) zuzüglich der von den GGZ getätigten Investitionen.

Das kamerale Betriebsergebnis verringerte sich durch diese Verbuchung von €-4.109.026,00 auf €-1.571.348,79.

Zusammenfassende Feststellungen

Nachdem alle Gespräche mit der Finanzabteilung hinsichtlich einer korrekten Darstellung im Voranschlag und Rechnungsabschluss zu keiner Klärung geführt haben, wurde im Dezember 2003 seitens des Präsidialamtes ein Arbeitskreis, an welchem VertreterInnen der Finanzabteilung, der GGZ, der Wirtschaftsbetriebe, des Stadtrechnungshofes sowie ein Vertreter der Beratungsfirma teilgenommen haben, einberufen und Schritte für die Umsetzung der Nettoveranschlagung diskutiert.

Laut Mitteilung des Steuerberaters wird die korrekte Darstellung der netto budgetierenden Unternehmungen der Stadt Graz im Voranschlag 2005 erfolgen und künftighin auch die GGZ dem Organisationsstatut entsprechend nur mit Ihrem Zuschussbedarf ausgewiesen werden.

Mit dieser Maßnahme werden auch die Probleme bei der Verbuchung im Rahmen des Rechnungsabschlusses hinfällig sein.

Die nettoveranschlagten Unternehmungen haben Einfluss auf das Budget der Stadt, zumal sie nicht mehr mit ihren Einnahmen, sondern nur mit ihrem Zuschussbedarf im Voranschlag der Stadt auszuweisen sind. Das Budgetvolumen sinkt, was wiederum Einfluss auf Wertgrenzen und Schuldendienst (10% der Jahreseinnahmen) hat.

16.3. Empfehlungen

Es wird empfohlen den Vorgaben des Organisationsstatutes entsprechend im Voranschlag und im Rechnungsabschluss der Stadt Graz entweder den Überschuss oder den Zuschussbedarf der Geriatrischen Gesundheitszentren auszuweisen.

17. Elektronische Datenverarbeitung

17.1. Sachverhalt

Hardware

Mit Stichtag 16. April 2004 besteht im GGZ folgende Hardware – Struktur:

Geriatrisches Krankenhaus und Pflegewohnheim Gries:

<u>Anschaffungsjahr</u>	<u>PCs</u>	<u>Server</u>
1998	7	
1999	13	1
2000	32	2
2001	21	1
2002	8	
2003	12	2
2004	6	
Summe	99	6

Die insgesamt 6 Server werden folgendermaßen eingesetzt:

GGZSV200 (2003): Oracle Datenbank Server
GGZSV201 (2000): File-Server
GGZSV203 (2001): Citrix Terminal-Server für
Pflegewohnheim Rosenhain, Seniorenzentrum
GGZSV204 (2003): Backup Domain Controller
GGZSV205 (1999): SQL-Server für Küchensoftware (OrgaCard)
GGZSV212 (2000): Fax/Voicemail Server zur Siemens Telefonanlage

Seniorenzentrum, Theodor-Körner-Straße 67:

<u>Anschaffungsjahr</u>	<u>PCs</u>	<u>Server</u>
1998	2	
1999	5	
2000	1	
2001	1	
2002		
2003	1	
Summe	10	

Pflegewohnheim Rosenhain, Max-Mell-Allee 16:

<u>Anschaffungsjahr</u>	<u>PCs</u>	<u>Server</u>
1998	2	
1999	4	
2000	1	
2001	4	
2002	1	
2003	2	
Summe	14	

IT-Sicherheit

Im Mai 2003 wurde von der BDO Unternehmensberatung GmbH im Rahmen der Wirtschaftsprüfung 2002 eine IT-Sicherheitsüberprüfung durchgeführt.

Die Überprüfung ergab, dass der Sicherheitsstandard des GGZ als ausreichend angesehen werden kann. Darüber hinaus wurden Vorschläge zur weiteren Verbesserung der IT-Sicherheit gemacht.

Software

Neben der Standard-Software werden u.a. folgende größere Softwarepakete eingesetzt:

GraphDi: - Dienstplanungs-System für Ärzte und Pflegepersonal
 - Zeiterfassungs- und Abrechnungs-System mit Anbindung an die Stechuhr
 - Personalinformations-System (zum Zeitpunkt der Prüfung: im TEST)

Die Software wurde bereits vor Beginn des Prüfungszeitraumes angeschafft und in den Folgejahren diverse Lizenzerweiterungen durchgeführt.

Die Software-Wartungskosten für dieses Paket betragen seit dem Jahr 2002 €10.900,-- (exkl. USt.) jährlich.

OrgaCard: - Speisenanforderung
 - Menü-Management-System

Die Software wurde Ende 2002 um €9.176,00 angeschafft. Die Kosten für die Fernwartung betragen €2.063,00 jährlich.

- R&S 2:
- Buchhaltung
 - Anlagenbuchhaltung
 - Kostenrechnung
 - Materialwirtschaft (intern)
 - Wareneinkauf
 - Projekt Rechnungs- Werkzeug
 - Management Informations-System (zum Zeitpunkt der Prüfung: im TEST)

Die Software wurde Ende 1999 angeschafft (Startkosten für FiBu, AnlagenBH, KoRe, Schulung und Oracle-Datenbank: €29.992,00 exkl.) und in den Folgejahren laufend erweitert bzw. individuell angepasst. Die Programmwartung kostet pro Jahr und Lizenz 7% vom Basispreis der Standard-Software. Die Fernwartung kostet pro Jahr und Lizenz 5% vom Basispreis der Standard- und Individual-Software. Im Jahr 2003 wurden in Summe €5.656,00 Wartungskosten bezahlt.

- VEGA:
- Patientenverrechnung
 - Patientenverwaltung
 - Schnittstellen zu: OrgaCard, R&S Fibu, Sozialversicherungsträgern (ELDA)

Die Software wurde Ende 2001 angeschafft (Startkosten: €94.258,-- für Software, Wartung 2002 und Schulung). Die Wartungskosten betragen für 2002 €4.360,-- bzw. für 2003 €7.267,--.

17.2. Feststellungen

Die Hardware Ausstattung des GGZ ist als angemessen und ausreichend einzustufen.
Die Software Ausstattung des GGZ ist als angemessen einzustufen.

Der Stadtrechnungshof kann sich dem Ergebnis (ausreichender Sicherheitsstandard) der Überprüfung der IT-Sicherheit des GGZ durch die BDO Unternehmensberatung GmbH anschließen.

Betreffend Buchhaltungs-Software ist Folgendes festzuhalten:

Auf den, dem Stadtrechnungshof im Zuge der Prüfung übermittelten, Kontoblättern von Software-Lieferanten waren keine Buchungstexte angedruckt, da die Buchungstexte bei Eingabe der Buchungen nur den Aufwandskonten hinterlegt wurden. Analog sind auch Kunden-Kontoblätter ohne Buchungstext.

Bereits im Laufe der Prüfung wurde seitens des GGZ eine Behebung dieses Problems in die Wege geleitet.

18. Bewohnerstruktur und demografische Entwicklung

18.1. Sachverhalt

Pflegestufenverteilung und Auslastung nach Verpflegungstagen 2003

Pflegewohnheime der GGZ

Pflegestufe	PWH Gries	PWH Geidorf	PWH Rosenhain	gesamt
0	978	78	1.473	2.533
1	502	1.860	5.392	9.754
2	9.403	4.494	18.421	32.318
3	6.710	6.796	11.799	25.305
4	3.972	10.079	14.669	28.720
5	6	8.793	8.970	17.769
6	122	1.705	3.159	4.986
7	0	1.003	2.610	3.613
gesamt	23.693	34.812	66.493	124.998
max.	24.820	36.500	68.620	129.940
Auslastung %	*96	95	97	96

*Jänner bis März 2004 91%

Krankenhaus der GGZ

Pflegestufe	Akutgeriatrie	Wachkoma	Langzeitpflege	Hospiz	gesamt
0	775	603	957	507	2.842
1	522	0	217	15	754
2	1.323	22	1.451	343	3.139
3	1.366	141	2.684	360	4.551
4	1.830	283	27.184	1.119	30.416
5	2.003	324	35.676	446	38.449
6	226	631	10.179	538	11.574
7	282	6.514	8.783	45	15.624
gesamt	8.327	8.518	87.131	3.373	107.349
max.	9.125	9.125	88.330	3.650	110.230
Auslastung %	91	93	97	92	97

Demografische Entwicklung von Graz bzw. der Steiermark

Die demografische Entwicklung der steirischen Bezirke ist unterschiedlich. So wird für Graz folgende Entwicklung prognostiziert:

	2001	2011	2021
Einwohner Graz-Stadt	242.345	235.496	228.083

Für Graz-Umgebung ist beispielsweise ein Anstieg der Bevölkerung, für Bruck/Mur, Judenburg oder Murau ein Sinken der Bewohneranzahl vorausgerechnet.

Bezogen auf die Bevölkerungsentwicklung nach Altersgruppen liegt für die gesamte Steiermark folgende von der ÖSTAT erstellte Modellrechnung vor:

Altersgruppen in Lebensjahren	1998		2020		2050	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
0 bis unter 20	272.382	22,6	202.038	17,5	156.004	15,9
20 bis unter 40	374.852	31,1	267.258	23,1	202.428	20,6
40 bis unter 60	306.245	25,4	351.977	30,4	225.047	22,9
60 und mehr	251.128	20,8	336.134	29,0	399.389	40,6
70 und mehr	139.351	11,6	182.203	15,7	269.698	27,4
80 und mehr	42.685	3,5	71.011	6,1	140.346	14,3
90 und mehr	5.493	0,5	12.936	1,1	26.278	2,7

18.2. Feststellungen

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass der Bevölkerungsanteil der über 60-jährigen in der Steiermark stark im Steigen begriffen sein wird. Dies wird trotz sinkender Einwohnerzahlen auch für Graz zutreffen und zu einer demografischen Alterung führen.

Nach einer Hochrechnung des Verbandes Geriatrischer Krankenhäuser Österreichs (VGKÖ) wird die Zahl der Pflegebedürftigen in den Pflegestufen drei bis sieben in den nächsten zwei Jahrzehnten von rund 122.000 (2001), 152.070 (2011) auf mehr als 180.000 (2021) ansteigen.

18.3. Empfehlungen

Um künftighin die Pflegeleistungen für die betagten Bewohner der Stadt Graz sowie die Finanzierbarkeit dieser Leistungen sicher stellen zu können wird empfohlen, gemeinsam mit den Experten der GGZ und des Sozialamtes strategische Ziele sowohl im Bereich der ambulanten, als auch der stationären Altenbetreuung zu erarbeiten und einer politischen Beschlussfassung zuzuführen.

19. Zusammenfassung der Empfehlungen

Berichtswesen

Das bereits schon gut aufgebaute Berichtswesen der GGZ sollte nach Auffassung des Stadtrechnungshofes künftighin normiert werden, sodass je nach Adressaten das gewünschte Datenmaterial, von verdichteten Informationen für die politischen Entscheidungsträger bis zu den Kennzahlenauswertungen und Abweichungsanalysen für ein Beteiligungscontrolling vorgelegt werden kann.

Die Finanz- und Ertragslage, sowie die Jahresabschlussdaten über mehrere Jahre, sollten den Entscheidungsträgern einen Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung *aller Beteiligungen der Stadt* ermöglichen.

Um Transparenzverluste durch Um- und Ausgliederungen bzw. Beteiligungen grundsätzlich zu vermeiden und diese Bereiche seitens der Stadt Graz steuern und überwachen zu können, wird empfohlen, das Beteiligungscontrolling der Stadt zu forcieren.

Verantwortungsbereich: Finanz- und Vermögensdirektion

Geriatrisches Krankenhaus - Finanzierung

Der Stadtrechnungshof empfiehlt auf politischer Ebene wiederholt das Gespräch mit den zuständigen Vertretern des Landes Steiermark zu suchen und die Bemühungen der Geschäftsführung der GGZ um Aufnahme von 75 Betten der Akutgeriatrie und Remobilisation in den Steirischen Krankenanstaltenfonds per 1.1.2005, auch im Sinne der PatientInnen, zu unterstützen und zu erwirken.

Verantwortungsbereich: Politische Entscheidungsträger

Personalbewirtschaftung

Dienstpostenplan

Um Abweichungen der Ist-Daten künftighin zu vermeiden, wird empfohlen den Personalstand der GGZ zum Stichtag 31.12. mit dem Personalamt abzustimmen.

Verantwortungsbereich: GGZ

Zudem wird empfohlen, zum Zwecke der Transparenz im Dienstpostenplan der GGZ, speziell im Pflegebereich, in Absprache mit dem Personalamt Teilzeitdienstposten auszuweisen.

Verantwortungsbereich: Personalamt und GGZ

Des weiteren sollten langfristige Abordnungen gerade im Pflegebereich künftighin vermieden werden. Zur Zeit bestehende langjährige Abordnungen zu anderen Dienststellen der Stadt sind einer Entscheidung zuzuführen.

Verantwortungsbereich: Personalamt

Personalbedarf im Pflegebereich

Um dem schon Jahre andauernden und sich auf Grund der Altersentwicklung der Bevölkerung künftighin noch verschärfenden Personalmangel beim diplomierten Pflegepersonal entgegen zu wirken, empfiehlt der Stadtrechnungshof dringend Überlegungen hinsichtlich einer Erhöhung der Attraktivität von Pflegeberufen anzustellen und diese Problematik von Seiten der politischen Entscheidungsträger zu diskutieren. Die Anpassung des Personalschlüssels der Steiermark an österreichische Standards sollte angestrebt werden.

Verantwortungsbereich: Politische Entscheidungsträger

MitarbeiterInnen mit körperlichen Einschränkungen

Nachdem die Zahl der MitarbeiterInnen mit körperlichen Einschränkungen durch die spätere Pensionsantrittsmöglichkeit steigende Tendenz aufweisen wird, ergeht die Empfehlung gemeinsam mit dem Personalamt Überlegungen hinsichtlich einer Regelung der Verwendung dieser MitarbeiterInnen, z. B. Übernahme in den Verwaltungsbereich der Stadt, gesonderte Ausweisung im Dienstpostenplan (wie geschützte Arbeitsplätze), anzustellen.

Verantwortungsbereich: GGZ und Personalamt

Betreuungsvertrag mit der Caritas

Es wird empfohlen, den Weiterbestand des Betreuungsvertrages mit der Caritas aus Kostengründen zu überdenken.

Die Caritas errichtet in Strassgang ein Pflegeheim, Fertigstellung Juni 2005.

Es wird angeregt, mit der Caritas hinsichtlich einer Übernahme der Bewohner des sanierungsbedürftigen Pflegeheimes Gries in das neue Pflegeheim der Caritas Gespräche zu führen. Die PflegehelferInnen des Pflegeheimes Gries wären sodann in den Pflegeheimen Rosenhain und Geidorf einzusetzen.

Verantwortungsbereich: GGZ

Bauvorhaben der Geriatrischen Gesundheitszentren

Die Unterbringung des Geriatrischen Krankenhauses II und des Hospiz Hauses im Ersatzbereich Haus I, welches eigentlich für betreuten Wohnen zur Verfügung stehen müsste, wurde von der Landessanitätsbehörde nur befristet genehmigt, diese Befristung läuft mit 31.12.2004 aus. Eine Verlängerung wurde beantragt.

Es ergeht die Empfehlung die Verhandlungen mit dem Land Steiermark über eine 2/3 Beteiligung des Landes zu forcieren, diese Bemühungen von Seiten der politischen Entscheidungsträger der Stadt zu unterstützen.

Verantwortungsbereich: GGZ und politische Entscheidungsträger

Darstellung der Geriatrischen Gesundheitszentren im Voranschlag und im Rechnungsabschluss der Stadt Graz

Zuschussbedarf

Es wird empfohlen den Vorgaben des Organisationsstatutes entsprechend im Voranschlag und im Rechnungsabschluss der Stadt Graz entweder den Überschuss oder den Zuschussbedarf der Geriatrischen Gesundheitszentren auszuweisen.

Verantwortungsbereich: Finanz- und Vermögensdirektion

Stellungnahme der Finanz- und Vermögensdirektion

Unter höflicher Bezugnahme auf den Rohbericht zum oben genannten Thema, GZ.: StRH-5608/02, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Allgemeines:

Der Eigenbetrieb „GGZ“ wurde im Rechnungsjahr 2000 erstmals im Voranschlag und Rechnungsabschluss der Stadt Graz abgebildet. In diesem ersten Jahr wurde weder eine Brutto- noch eine Nettodarstellung gewählt – die Mischform sah eine auf die auch sonst verwendeten Konten detaillierte Ausweisung der Personal- und Schuldendienstausgaben vor; die restlichen Ausgaben wurden den Einnahmen gegenüber gestellt und saldiert – und in dem Fall durch den Einnahmenüberschuss als „Ablieferung von einer netto-veranschlagten Unternehmung“ dargestellt.

Ab 2001 wird dieser Bereich brutto-dargestellt und als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Die Bruttodarstellung sieht nach wie vor eine detaillierte Ausweisung der Konten betreffend Personal und Schuldendienst vor, da diese Bereiche auch durch Personalamt und Finanz- und Vermögensdirektion bewirtschaftet werden. Die Summe der restlichen kamental wirksamen Ausgaben gemäß Wirtschaftsplan wird als „Laufende Transferzahlung an eine netto-veranschlagte Unternehmung“ (Fipos 1.85900.759000), die Summe der restlichen Einnahmen als „Gewinnentnahme der Gemeinde von einer Unternehmung“ (Fipos 2.85900.869000) ausgewiesen.

Beide Konten sind insoweit irreführend, da es sich ja einerseits um einen an sich brutto-dargestellten Eigenbetrieb handelt bzw. keine wirkliche Gewinnentnahme statt findet. Nach nochmaligem Studium des Kontierungsleitfadens wird daher seitens des Bearbeiters in der Finanz- und Vermögensdirektion vorgeschlagen, diese Buchungen bis zur möglichen Umstellung auf Nettoveranschlagung, d.h. auch rückwirkend für 2003, auf den Posten 755 „Laufende Transferzahlungen an Unternehmungen“ bzw. 865 „Laufende Transferzahlungen von Unternehmungen“ vorzunehmen. Bei den Erläuterungen zu diesen Posten sind brutto-veranschlagte Betriebe sogar explizit genannt!

2. Überleitung im Rahmen des RA 2002:

Im Rahmen der Überleitung kam es im Bereich der Einnahmen insoweit zu einer fehlerhaften Verbuchung, da der Betrag von € 904,39, welcher auf der Fipos 2.85900.829000 „Sonstigen Einnahmen“ bereits extra verbucht war, irrtümlich ein zweites Mal auch bei der von den GGZ ermittelten Summe der bereinigten Einnahmen addiert wurde.

Dem von den GGZ im Rahmen der Kapitalflussrechnung ermittelten Zuschussbedarf von € 4.109.026,-- steht kameral unter Ausklammerung des verrechneten Investitions- und Tilgungszuschusses, auf welchen weiter unten eingegangen wird, ein Zuschuss von € 4.107.218,08 gegenüber. Der Differenzbetrag ergibt sich aus der oben ausgeführten Fehlbuchung!

Bei ordnungsgemäßer Verbuchung hätte sich somit der aus der Kapitalflussrechnung ermittelte Zuschuss auch bei der angewendeten Brutto-Darstellung im kameralen Rechnungsabschluss der Stadt Graz wieder gefunden!

3. Verbuchung von Gewinnentnahmen bzw. Investitions- und Tilgungszuschüssen:

So wie im Bericht des Stadtrechnungshofes ausgeführt, sind diese Buchungen zur Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses möglich; sie wurden bei der Stadt Graz erstmals im Rahmen des RA 2001 durchgeführt.

Auf die Problematik der Verbuchung von „Gewinnentnahmen“ beim GGZ wurde bereits im Punkt 1 eingegangen und ein möglicher Lösungsvorschlag gemacht. Da es sich bei den GGZ um einen „Zuschussbetrieb“ handelt, können zur Erreichung eines besseren Maastricht-Ergebnisses nur Investitions- und Tilgungszuschüsse zur Verrechnung gelangen.

Diese Buchungsmöglichkeit wird kameral genützt – eine Berücksichtigung dieser Summe in den Abschlussunterlagen der GGZ ist bisher unterblieben, da eine „Schönung“ des Zuschussbedarfs zwar kameral erwünscht ist, für den Betrieb „GGZ“ jedoch zu irreführenden Ergebnissen führen würde.

Bewohnerstruktur und demografische Entwicklung

Um künftighin die Pflegeleistungen für die betagten Bewohner der Stadt Graz sowie die Finanzierbarkeit dieser Leistungen sicher stellen zu können wird empfohlen, gemeinsam mit den Experten der GGZ und des Sozialamtes strategische Ziele sowohl im Bereich der ambulanten, als auch der stationären Altenbetreuung zu erarbeiten und einer politischen Beschlussfassung zuzuführen.

Verantwortungsbereich: GGZ, Sozialamt und politische Entscheidungsträger

20. Schlussbemerkungen

Mit den Geriatrischen Gesundheitszentren prüfte der Stadtrechnungshof erstmals einen netto budgetierenden Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit.

Von einer herkömmlichen Amtsprüfung unterschied sich die Prüfung zum Ersten darin, dass der Unternehmung ein eigenes Organisationsstatut mit weitgehender Selbständigkeit des Geschäftsführers zu Grunde liegt. Die Geriatrischen Gesundheitszentren sind zur Führung einer doppelten Buchhaltung verpflichtet, haben einen Wirtschaftsplan und nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

Nachdem die GGZ mit der Prüfung der Jahresabschlüsse Wirtschaftsprüfer beauftragte und diese sowohl die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie des Belegwesens im Prüfungszeitraum bestätigten, setzte der Stadtrechnungshof seine Prüfung vorwiegend in noch ungeprüften Bereichen an.

Schwerpunkte bildeten beispielsweise die Finanzierung des Geriatrischen Krankenhauses (Akutgeriatrie und Remobilisation), die Personalbewirtschaftung, der Betreuungsvertrag mit der Caritas und die buchhalterische Überleitung des Zahlenmaterials von der Doppik in das kamerale Buchhaltungssystem der öffentlichen Verwaltung.

Auch die Zukunft wurde im Rahmen der Prüfung nicht außer Acht gelassen. So findet sich Zahlenmaterial hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung der Stadt Graz, bzw. der Steiermark im Bericht wieder, auch auf die Problematik in Bezug auf den Personalmangel beim diplomierten Pflegepersonal, welcher ein Österreich weites Problem darstellt, wurde eingegangen.

Im Zuge der Prüfung konnten nicht alle Gebiete abgedeckt werden, es wurde jedoch seitens des Stadtrechnungshofes versucht, neben der Schwerpunktsprüfung einen Gesamteindruck zu gewinnen und diesen in den Bericht einzuarbeiten. Im Zuge der Prüfung der Geriatrischen Gesundheitszentren griff der Stadtrechnungshof auch die Thematik des Beteiligungscontrollings aller Beteiligungen der Stadt betreffend auf.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Geschäftsführung in den geprüften Bereichen den im § 10 des Organisationsstatutes festgelegten Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vollinhaltlich nachgekommen ist.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Geriatrischen Gesundheitszentren ist positiv, der Zuschussbedarf konnte gesenkt werden.

Erste Erfolge hinsichtlich der Finanzierung des Geriatrischen Krankenhauses sind zu verzeichnen. Verhandlungen mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt betreffend die Übernahme von Kosten für Erhaltungsarbeiten für das Seniorenzentrum Geidorf wurden geführt, nun ist geplant, diese im Streitwege einzubringen.

Um dem Auftrag zur Sicherung einer zeitgemäßen Betreuungsqualität nach zu kommen, wurden Bauvorhaben wie der Kreuztrakt, das Geriatrische Krankenhaus II und das Albert Schweitzer Hospiz Haus ausgearbeitet und den entsprechenden Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Stadtrechnungshof war bei dieser sowohl thematisch als auch buchhalterisch umfangreichen Prüfung auf die Unterstützung der Leitung und der MitarbeiterInnen der GGZ angewiesen. Alle benötigten Unterlagen wurden umgehend und in professionell aufbereiteter Form zur Verfügung gestellt.

Abschließend dankt der Stadtrechnungshof der Geschäftsführung und den MitarbeiterInnen der Geriatrischen Gesundheitszentren für die kompetente und freundliche Unterstützung während der Prüftätigkeit.

Der Stadtrechnungshofdirektor-Stellvertreter:

